



Inhalt:

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 11

- > Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus
- > Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 10.11.2021
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Sportförderrichtlinie
- > Festsetzung Überschwemmungsgebiete

Nichtamtlicher Teil:

Seite 2

- > Zwischenruf aus dem Rathaus

Seite 12 bis 15

- > Ausschreibungen: Stellen- und Ausbildungsangebote, Immobilie
- > Angebote der VHS

Seite 16 bis 20

- > BNE-Siegel für die Fuchsfarm
- > Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen
- > Kulturtipps Erfurter Museen
- > Im Gespräch mit dem Buga-Beauftragten

Winterleuchten beginnt

Heute startet das große Spektakel aus Feuer, Show und Licht im Egapark. Das Winterleuchten eröffnet die Wintersaison. Bäume und Sträucher strahlen in satten Tönen, kunstvolle Lichtobjekte und klangvolle Videoinstallationen säumen die Wege. Eine faszinierende Lichterwelt lädt zum Entdecken ein. Sie beginnt am Haupteingang und erstreckt sich über das Danakil bis hin zum neuen Rosengarten und zum Deutschen Gartenbaumuseum. Im winterlichen Foodcourt an der Wasserachse freuen sich Gastronomen auf Besucherinnen und Besucher. Auch das Danakil-Restaurant und das Restaurant Caponniere sind geöffnet.

Der Egapark öffnet für das Winterleuchten bis zum 23. Januar 2022 täglich ab 17 Uhr, Sonntag bis Donnerstag bis 20 Uhr, Freitag und Samstag bis 21 Uhr. Der Eintritt für Erwachsene kostet 6 Euro, Kinder von 7 bis 16 Jahre zahlen 3 Euro, Kinder unter sechs Jahre haben freien Eintritt.

Weitere Informationen:

➔ www.egapark-erfurt.de

Sanierungsarbeiten nahezu abgeschlossen



Durch die umfassende Sanierung haben die Grundstücke im Viertel deutlich an Wert gewonnen.

Andreasviertel ist jetzt offiziell kein Sanierungsgebiet mehr Grundstückseigentümer müssen Ausgleichsbeiträge bezahlen

Da die Arbeiten im „Sanierungsgebiet Andreasviertel“ größtenteils abgeschlossen sind, müssen dortige Grundstückseigentümer nun sogenannte Ausgleichsbeiträge bezahlen. In den nächsten Monaten werden etwa 400 Besitzerinnen und Besitzer ihre Bescheide vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erhalten. Rund 200 weitere haben die meist vierstelligen Summen bereits vorfristig bezahlt – insgesamt rund zwei Millionen Euro. Mit den Ausgleichsbeiträgen wird die sanierungsbedingte Wertsteigerung der Grundstücke angemessen ausgeglichen. So schreibt es der Gesetzgeber der Stadtverwaltung vor. „Angemessen heißt, ein Eigentümer darf natürlich nicht überfordert werden. Und die Eigentümer in Summe dürfen nicht mehr bezahlen, als die Stadt selbst an Förderung in dieses Gebiet hineingesteckt hat“, erklärt es Anne Urban vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung. Insgesamt hat die Stadtverwaltung 4,8 Millionen Euro in die Sanierung des Andreasviertels investiert. Maximal 4,4 Millionen Euro müssen die Grundstückseigentümer zurückzahlen.

Durch die städtischen Investitionen in die Infrastruktur sind die Grundstücke heute deutlich mehr wert als früher. Etwa 15 Prozent beträgt die Wertsteigerung laut einem Gutachten. Im Sommer ist der offizielle Sanierungsgebietsstatus nach 30 Jahren ausgelaufen, wes-

halb die Bescheide jetzt verschickt werden. Vier Wochen haben die Grundstückseigentümer Zeit für Einsprüche. Urban: „Wir wissen ja nicht alles. Manchmal gibt es alte Lasten oder ein Wegerecht für den Nachbarn. Das beeinträchtigt ein Grundstück in seiner Nutzbarkeit. Dann kann sich der Ausgleichsbetrag auch geringfügig reduzieren.“ Hauptsächlich hängt die Höhe der Ausgleichszahlung von der Größe des Grundstücks und seiner Nutzung ab.

Immens habe das Andreasviertel vom Status als Sanierungsgebiet profitiert, meint der zuständige städtische Bereichsleiter Jürgen Becke. Allein aus der Städtebauförderung seien 20 Millionen Euro geflossen. Kaum ein Haus sei noch unsaniert. „Die privaten Hausbesitzer konnten nach dem Einkommenssteuergesetz ihre Leistungen zu 100 Prozent steuerlich geltend machen“, so Becke. In den 90er Jahren hätte es zudem Notsicherungsgelder und bis vor ein paar Jahren kleinteilige Förderprogramme gegeben. Investor Uwe Ullrich sieht die vergangenen Jahre mit einem lachenden und einem weinenden Auge. „Es war schon von Vorteil, dass die Investoren wussten, worauf sie sich einlassen, wie sie zu sanieren haben. Es war aber auch bisschen ein Hemmnis. Die Auflagen haben das Bauen teurer gemacht und die Bauzeit verlängert.“

Zwischenruf (aus dem Rathaus)

Einfach mal die Abneigung herunterschlucken?

Dieser Tage las ich eine Umfrage, die meinen Eindruck bestätigte. Sinngemäß stand da geschrieben, dass sich die meisten Impfskeptiker aus purem Trotz nicht gegen Corona impfen lassen. Sofort hatte ich den Singsang eines bockigen Kindes im Ohr: „Ich lass mich nicht impfen! Ich lass mich nicht impfen! Ätsch!“

Diese Haltung finde ich – gelinde gesagt – fatal. Sich nur, um es „denen da oben“ mal zu zeigen oder um seine Entscheidungsfreiheit zu betonen, einer großen Gesundheitsgefahr auszusetzen, kann ich überhaupt nicht nachvollziehen. Denn – man kann es gar nicht oft genug betonen – die Folgen einer Covid-19-Erkrankung können tödlich sein. Und selbst wenn der schlimmste Fall nicht eintritt: Auch der Aufenthalt auf einer Intensivstation samt Anschluss an eine Beatmungsmaschine ist alles andere als gemächlich. Da hat man wegen Atemnot ständig Todesangst und sicherlich auch jede Menge Schmerzen. Und wenn man dann nach Tagen oder vielleicht sogar Wochen nicht mehr mit dem Erstickungstod ringt, dann kann „Long-Covid“ zuschlagen – mit Erschöpfung, Atemnot, Schwindel, Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen. All das will man wirklich nicht haben.

Wie viel einfacher und sicherer ist es dagegen doch, sich zweimal piksen zu lassen? Klar können dabei grippe-ähnliche Nebenwirkungen auftreten. Ich hatte nach der

zweiten Impfung einen halben Tag lang Kopf- und Gliederschmerzen und fühlte mich schlapp. Doch solche und ähnliche Symptome waren bei allen, die ich kenne, spätestens nach zwei, drei Tagen wieder vergessen. Eventuelle Langzeitfolgen, die Skeptiker wie der Bayern-Star Joshua Kimmich anführen, sind laut Medizinern unbekannt – generell bei jeder Impfung. Der menschliche Körper reagiert auf Vakzine maximal kurzzeitig, so sagen es alle Beobachtungen und Studien.

Es kann sich auch niemand mehr damit herausreden, dass es zu umständlich oder zeitintensiv wäre, sich impfen zu lassen. Natürlich muss man selbst in die Impfstellen gehen, Arzt und Schwester kommen nicht nach Hause. Ansonsten aber braucht es nicht mal mehr einen Anruf oder ewige Internetsuche nach freien Slots. Auf erfurt.de haben wir allein im November achtmal „Impfen ohne Termin“ angekündigt.

Deshalb bitte, liebe noch Ungeimpfte, schlucken Sie Ihre Abneigung herunter, gehen Sie einfach hin und lassen Sie es über sich ergehen! Es ist lebensrettend für Sie, es ist wichtig für die Gesellschaft – und wir verraten es auch niemandem.

Daniel Baumbach, Rathaussprecher

Bewerbungsfrist endet am 8. November



Für den Ausbildungsbeginn im kommenden Jahr werden wieder über 50 Auszubildende, Studierende und Beamtenanwärterinnen und -anwärter gesucht. Neben klassischen Verwaltungsberufen können auch technische und soziale Berufe erlernt werden. Wer sich für eine praxisorientierte und vielseitige Ausbildung in den Ämtern und Einrichtungen der Stadtverwaltung interessiert, sollte sich beeilen: Die Bewerbungsfrist endet am 8. November 2021. www.erfurt.de/ausbildung © Stadtverwaltung Erfurt/lev dolgachov /123rf

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantwortl.), Sabine Mönch, Anja Schultz, Daniel Baumbach, Anna Peeters
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Das Bürgeramt Erfurt (Standorte: Bürgermeister-Wagner-Straße 1, Reichartstraße 8 sowie Große Arche 6) arbeitet ausschließlich nach Terminvereinbarung. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.erfurt.de/buergeramt

Für die Bereiche Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisangelegenheiten nutzen Sie bitte die online-Terminvereinbarung unter www.erfurt.de/buergerservice. Bitte bringen Sie zwecks Einlass Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Es dürfen nur Terminkunden vorsprechen, die keine behördliche Quarantäne verordnet bekommen haben und auch sonst keine erkennbaren Krankheitssymptome wie leichtes Fieber, Erkältungszeichen oder Atemwegssymptome aufweisen. Beim Betreten und während des Aufenthalts im Gebäude hat der Terminkunde zwingend einen qualifizierten Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes:

Mo bis Fr von 9 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich

Di von 14 Uhr bis 18 Uhr; Do von 14 Uhr bis 16 Uhr

Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834
Ausländerbehörde	655-7864
Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt / Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle	655-7740
Fundbüro	655-7732

Bürgerservice

Bau/Kartenstelle/Infobüro: Warsbergstraße 3

Zurzeit nur mit Terminvergabe.

Telefonische Auskünfte: 0361 655-6021, -3914, -3496

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates

am 10. November 2021, 17 Uhr, Thüringenhalle Erfurt, Werner-Seelenbinder-Straße 2¹

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Änderungen zur Tagesordnung
3. Verleihung der Ehrenbezeichnung für ein Ehrenortsteilratsmitglied
4. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 06.10.2021
5. Aktuelle Stunde
6. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen
7. Entscheidungsvorlagen
 - 7.1. **Satzung Kleingartenbeirat**
Drucksache Nr. 1910/20, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.2. **Einführung Kultursemesterticket zum Sommersemester 2022**
Drucksache Nr. 2546/20, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.3. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan WAL723 „Auf dem hohen Rande“ – Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
Einr.: 0210/21, Oberbürgermeister
 - 7.4. **Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt**
Drucksache Nr. 0219/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.5. **Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellanlagen und Kfz-Stellplätzen**
Drucksache Nr. 0289/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.6. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan ROB694 „Nahversorgungszentrum Roter Berg“; Abwägungs- und Satzungsbeschluss**
Drucksache Nr. 0495/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.7. **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße – Zwischenabwägung, Billigung Entwurf und öffentliche Auslegung**
Drucksache Nr. 0668/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.8. **Perspektiven für das Flughafengelände entwickeln**
Drucksache Nr. 0740/21, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
 - 7.9. **Neue Kleingartenanlage für Erfurt**
Drucksache Nr. 1052/21, Einr.: Fraktion AfD
 - 7.10. **Unterstützung des Kleingartenbeirates**
Drucksache Nr. 1116/21, Einr.: Fraktion CDU
 - 7.11. **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vom 3. Dezember 2015**
Drucksache Nr. 1255/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.12. **2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt**
Drucksache Nr. 1256/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.13. **Familienfreundliche EVAG-Abonnements schaffen**
Drucksache Nr. 1432/21, Einr.: Fraktion AfD
 - 7.14. **Wirtschaftsplan 2022 der KoWo – Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt**
Drucksache Nr. 1445/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.15. **1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen (Grünanlagensatzung)**
Drucksache Nr. 1475/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.16. **Änderung der Ausschussbesetzung**
Drucksache Nr. 1611/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.17. **Einführung einer Stoffpreisgleitklausel**
Drucksache Nr. 1617/21, Einr.: Fraktion CDU, Fraktion SPD, Fraktion FREIE WÄHLER / FDP / PIRATEN
 - 7.18. **Errichtung einer Unterstellmöglichkeit an der Haltestelle Gewerbestraße und Aufstellung von Müllbehältern an den Haltestellen Gewerbestraße und Brückenstraße**
Drucksache Nr. 1626/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.19. **Fortschreibung zur Drucksache 0648/11 – Konzept für mehr Chancengleichheit in der Stadtverwaltung**
Drucksache Nr. 1715/21, Einr.: Fraktion CDU
 - 7.20. **Eheschließungen im Standesamt der Landeshauptstadt Erfurt – Prüfung verkehrsrechtlicher Belange**
Drucksache Nr. 1716/21, Einr.: Fraktion CDU
 - 7.21. **Änderung des Bebauungsplans STO594 „Östlich Erfurter Landstraße“**
Drucksache Nr. 1738/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.22. **Berufung sachkundiger Bürger für den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung**
Drucksache Nr. 1864/21, Einr.: Fraktion AfD
 - 7.23. **Neukreditaufnahme 2021**
Drucksache Nr. 1888/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.24. **Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache 1214/21 – Durchsetzung der Pflichten im Bahnhallenquartier**
Drucksache Nr. 1889/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.25. **Wahl zum Mitglied des Seniorenbeirats**
Drucksache Nr. 1895/21, Einr.: Fraktion AfD
 - 7.26. **Wahl des dritten Stellvertreters des Vorsitzenden des Erfurter Stadtrates**
Drucksache Nr. 1896/21, Einr.: Fraktion AfD
 - 7.27. **Neubesetzung sachkundige Bürger/innen Fraktion Mehrwertstadt**
Drucksache Nr. 1923/21, Einr.: Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
 - 7.28. **Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache 1637/21 – Umsetzung der Drucksache 2446/18 – Beteiligung am Auswahlverfahren des neuen Kulturdirektors/der neuen Kulturdirektorin**
Drucksache Nr. 1924/21, Einr.: Oberbürgermeister
 - 7.29. **Ausschreibung von Schulesen in Orientierung an der beschlossenen Erfurter Nachhaltigkeitsstrategie**
Drucksache Nr. 1954/21, Einr.: Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
 - 7.30. **Erhöhung gymnasialer Plätze in der Landeshauptstadt Erfurt**
Drucksache Nr. 1957/21, Einr.: Fraktion CDU
 - 7.31. **Ega-Preis sozial ausgewogen und familienfreundlich gestalten – Kombiticket für Ega und Zoopark einführen**
Drucksache Nr. 2041/21, Einr.: Fraktion DIE LINKE.
 - 7.32. **Änderung der Ausschussbesetzung für die Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN**
Drucksache Nr. 2042/21, Einr.: Fraktion FREIE WÄHLER / FDP / PIRATEN
 - 7.33. **Änderung der Aufsichtsratsbesetzung der Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN**
Drucksache Nr. 2044/21, Einr.: Fraktion FREIE WÄHLER / FDP / PIRATEN
 - 7.34. **Verhandlung mit dem Freistaat Thüringen zur Neuausrichtung des Kommunalen Finanzausgleichs und des Abschlusses eines Hauptstadtvertrages**
Drucksache Nr. 2053/21, Einr.: Fraktion DIE LINKE.
 - 7.35. **Erhebung einer örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuer – „Abbau- und Abtransport oberflächennaher Rohstoffe“ – Verkehrsflächen-nutzungsabgabe**
Drucksache Nr. 2056/21, Einr.: Fraktion DIE LINKE.
8. **Informationen**

gez. i. V. Hofmann-Domke
A. Bausewein
Oberbürgermeister

¹Es besteht die Möglichkeit, dass die Sitzung gemäß §1 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) der Geschäftsordnung am Sitzungsfolgetag um 17:00 Uhr fortgesetzt wird.

Nächstes Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am 26. November 2021.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Erfurt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung

über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona- virus Sars-CoV-2 vom 27.10.2021

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an.

Nach § 25 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus Sars-CoV-2 (Thüringer Sars-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSars-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Thüringer Verordnung genannt) bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Damit werden für das gesamte Stadtgebiet folgenden Regelungen, die über die Anordnungen der Thüringer Verordnung hinausgehen, verfügt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung jeweils in der gültigen Fassung.

1. Ergänzende Testpflichten zu § 13 der Thüringer Verordnung

Die in § 13 der Thüringer Verordnung geregelte Testpflicht wird auf folgende Bereiche erstreckt:

- a) bei Inanspruchnahme von Gaststätten in geschlossenen Räumen.

Hiervon ausgenommen sind Bereiche für:

- die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke sowie
- nicht öffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich sind, und
- Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb.

- b) zur Teilnahme an öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung.

Die Testpflicht gilt auch für nichtöffentliche Veranstaltungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Thüringer Verordnung, sofern hierfür geschlossene Räumlichkeiten der Gastronomie, Veranstaltungsstätten und sonstige vergleichbare Einrichtungen genutzt werden.


- c) für den Zugang zur Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen in Schwimmbädern, Saunen, Fitnessstudios, Sporthallen sowie in vergleichbaren Einrichtungen und Angeboten.

Vorgaben nach der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSars-CoV-2-KiJuSSpVO) in der jeweils gültigen Fassung und einer auf dieser Grundlage erlassenen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

Für den organisierten Sportbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürSars-CoV-2-KiJuSSpVO ergeben sich die Maßnahmen unmittelbar aus Punkt 10.1. der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 30.09.2021 zum Vollzug der ThürSars-CoV-2-KiJuSSpVO.

- d) zur Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken. Hierbei ist ein Nachweis bei Anreise und wiederholend jeweils spätestens nach Ablauf von 72 Stunden während des Aufenthalts zu erbringen.

Für die Anforderungen an das vorzulegende negative Testergebnis sowie für die Ausnahmeregelung für geimpfte und genesene Personen und für Kinder und Schüler gelten die Vorgaben der Thüringer Verordnung entsprechend.

Der Veranstalter oder der Betreiber der Bereiche nach Ziffer 1 Punkt a, b und d, auf die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung die in § 13 der Thüringer Verordnung geregelte Testpflicht erstreckt wurde, kann den Zugang von Personen auch nach einem der Optionsmodelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Verordnung beschränken. Es gelten § 11a Abs. 2 bis 7 der Thüringer Verordnung entsprechend. Die jeweilige Entscheidung über die Wahl eines der Optionsmodelle und den Zeitpunkt der Ausübung ist nach § 11a Abs. 5 Thüringer Verordnung dem Gesundheitsamt unter der Mailadresse  veranstaltung.corona@erfurt.de fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn oder vor dem Beginn des Betriebs in einem der gewählten Optionsmodelle anzuzeigen.

2. Einschränkungen öffentlicher Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Abweichend von § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung sind öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, bei denen in geschlossenen Räumen gleichzeitig mehr als 250 Personen erwartet werden oder tatsächlich teilnehmen, nur nach Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zulässig. Alle weiteren Regelungen der Thüringer Verordnung, insbesondere § 14 bleiben unberührt.


3. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam und gilt bis einschließlich

10.11.2021. Die Allgemeinverfügung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25.10.2021 wird mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

 stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de

erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 in 99425 Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei der Landeshauptstadt Erfurt, Gesundheitsamt nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Erfurt, den 27.10.2021

(Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt

gez. i. V. Hofmann-Domke

Andreas Bausewein

Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0751/20

der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 28.09.2020

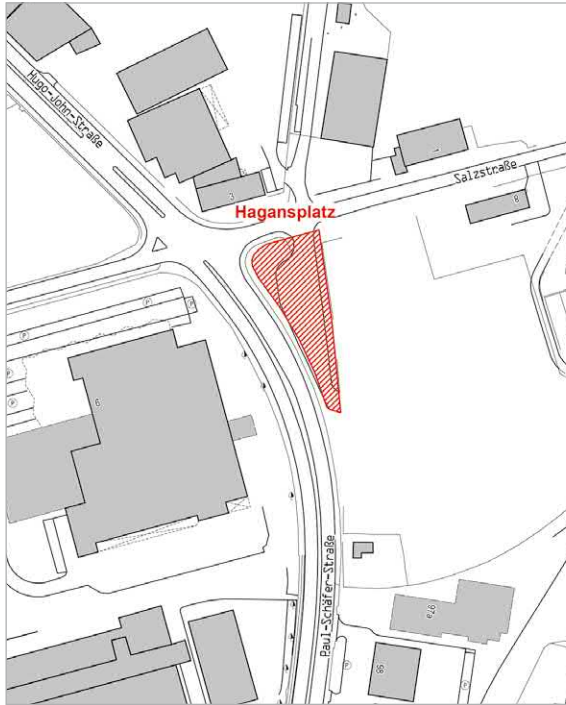
Ankündigung zur Einziehung Teilbereich Hagensplatz

Genauere Fassung:

01 Die Stadt Erfurt beabsichtigt einen Teilbereich des Hagensplatzes, entsprechend Übersichtsplan (Anlage 1), gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) einzuziehen.

02 Gehen im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 ThürStrG hierzu erforderlichen Bekanntmachung keine Einwendungen ein, zieht die Stadt Erfurt den Teilbereich des Hagensplatzes entsprechend Übersichtsplan (Anlage gemäß § 8 ThürStrG) ein.

Fortsetzung von Seite 4



Zur Drucksache Nr. 0751/21

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0771/21
der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt,
Klimaschutz und Verkehr vom 17.08.2021

Ankündigung zur Einziehung Teilbereich Europaplatz

Genauere Fassung:

- 01 Die Stadt Erfurt beabsichtigt, einen Teilbereich der Straße Europaplatz, entsprechend Übersichtsplan (Anlage 1), gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (Thür-StrG), einzuziehen.
- 02 Gehen im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Thür-StrG hierzu erforderlichen Bekanntmachung keine Einwendungen ein, zieht die Stadt Erfurt den Teilbereich der Straße Europaplatz entsprechend Übersichtsplan (Anlage 1) gemäß § 8 Thür-StrG ein.

Hinweis:

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Abteilung Straße/Brücke, Steinplatz 1, 99085 Erfurt, vorgebracht werden.

- 01.2 Herr Paul Schröder und Herr Enrico Schaarschmidt sind nicht mehr sachkundige Bürger im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung.
- 01.3 Herr Jens Panse und Herr Philipp Hansen sind nicht mehr sachkundige Bürger im Ausschuss für Bildung und Kultur.
- 01.4 Herr Stefan Carl und Herr Thomas Alter sind nicht mehr sachkundige Bürger im Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung sowie in den Werkausschüssen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt.
- 01.5 Herr Herbert Rudovsky und Herr Jens Bose sind nicht mehr sachkundige Bürger im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt.
- 01.6 Herr Marc Frings und Herr Wolfhard Möller sind nicht mehr sachkundige Bürger im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr.
- 01.7 Frau Cordula Frankenhäuser ist nicht mehr sachkundige Bürgerin im Ausschuss zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

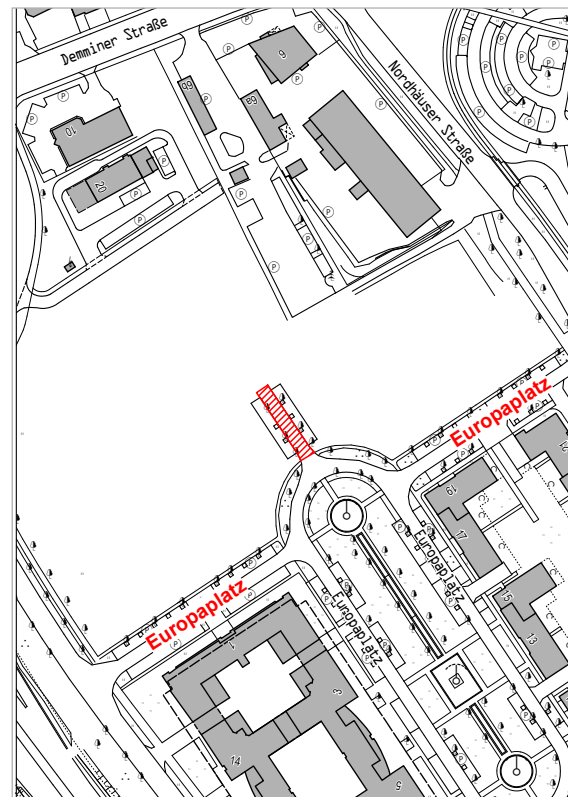
zur Drucksache Nr. 1594/21
der Sitzung des Stadtrates vom 06.10.2021

Antrags- und Rederecht gem. § 24 Abs. 6 GeschO in einem Ausschuss

Genauere Fassung:

- 01 Das fraktionslose Stadtratsmitglied Frau Dr. med. Anke Frings wird in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr mit Antrags- und Rederecht entsandt.
- 02 Das fraktionslose Stadtratsmitglied Herr Christian Poloczek-Becher wird in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr mit Antrags- und Rederecht entsandt.
- 03 Das fraktionslose Stadtratsmitglied Frau Stefanie Hantke wird in den Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung mit Antrags- und Rederecht entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0771/21

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1647/21
der Sitzung des Stadtrates vom 06.10.2021

Neubesetzung sachkundige Bürger/-innen Fraktion Mehrwertstadt Erfurt

Genauere Fassung:

Für den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gleichstellung (SAG) wird Frau Dorothee Rapp als sachkundige Bürgerin für die Fraktion Mehrwertstadt beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1620/21
der Sitzung des Stadtrates vom 06.10.2021

Abberufung und Neuberufung eines sachkundigen Bürgers für die Fraktion FREIE WÄHLER / PIRATEN

Genauere Fassung:

Als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung sowie aller Werkausschüsse wird Herr Christian Fischer abberufen und Frau Elke Bechstedt als sachkundige Bürgerin für die Fraktion FREIE WÄHLER / PIRATEN berufen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1601/21
der Sitzung des Stadtrates vom 06.10.2021

Feststellung über das Ausscheiden von sachkundigen Bürgern

Genauere Fassung:

- 01 Mit sofortiger Wirkung werden aus den nachfolgend genannten Ausschüssen abberufen:
- 01.1 Herr Steffen Peter und Herr Adrian Panse sind nicht mehr sachkundige Bürger des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben.

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1762/21
der Sitzung des Stadtrates vom 06.10.2021

Neubesetzung sachkundige Bürger/-innen

Genauere Fassung:

- 01 Als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung sowie aller Werkausschüsse wird Herr Franco Donnarumma abberufen, und Herr Benjamin Bruder als sachkundiger Bürger für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN berufen.
- 02 Als sachkundiger Bürger im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt wird Herr Paul Maaß abberufen, und Frau Doreen Denstädt als sachkundige Bürgerin für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN berufen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 2514/20

der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 12.10.2021

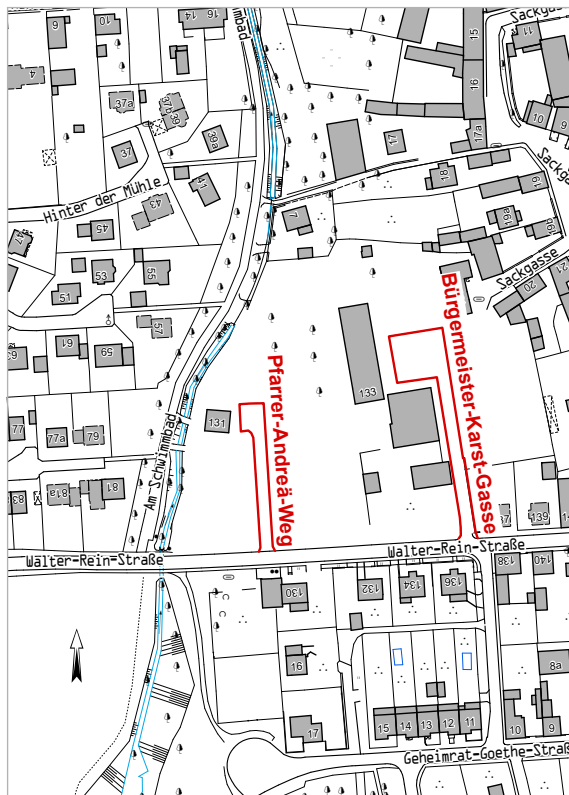
**Neubenennung von zwei Straßen
im Bebauungsplangebiet STO 600
Walter-Rein-Straße****Genauere Fassung:**

- 01** Nach Maßgabe des in der Anlage 1 befindlichen Lageplans wird die Neuvergabe der Straßennamen Bürgermeister-Karst-Gasse
Pfarrer-Andreä-Weg
beschlossen.
- 02** Die Straßennamen treten 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Hinweise:

Der Straßenschlüssel für den Pfarrer-Andreä-Weg lautet 61058.

Der Straßenschlüssel für die Bürgermeister-Karst-Gasse lautet 61059.



Zur Drucksache Nr. 2514/21

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha

**Flurbereinigung Alperstedter Ried,
Az.: 1-2-0627****Ladung zur Offenlage und zum Anhörungstermin über
die Ergebnisse der Wertermittlung****I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Alperstedter Ried liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung
am Donnerstag, dem 09.12.2021 von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr sowie am Freitag, dem 10.12.2021, von 9 bis 12 Uhr im Bürgerhaus Alperstedt, in 99195 Alperstedt, Neuer Anger 2

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

Während dieser Zeit werden Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Aufklärung und Beantwortung von Fragen anwesend sein. Die Beteiligten werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Im Hinblick auf die aktuellen coronabedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0361 574158193 zwingend erforderlich.

II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung

Der Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Alperstedter Ried findet

**am Montag, dem 13.12.2021 um 18 Uhr
im Bürgerhaus Alperstedt, in 99195 Alperstedt,
Neuer Anger 2**

statt. Der Termin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese Einwendungen bis zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Alperstedter Ried schriftlich beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha zu erheben.

Der Anhörungstermin findet unter Beachtung der aktuellen Coronaschutzverordnung statt.

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung – wie vor – zwingend erforderlich.

Für die Dauer der Offenlegung und des Anhörungstermins ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend.

Gotha, den 19.10.2021

Im Auftrag

Gerald Heilwagen
Stellv. Referatsleiter

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0797/21

der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vom 17.08.2021

**Sanierung Schulsporthalle der GS 34
und Freifläche des Schulgrundstückes
Weißdornweg 1, Erfurt****Genauere Fassung:**

Das Investitionsvorhaben „Sanierung der Schulsporthalle und Sanierung der Freifläche des Schulgrundstückes der GS 34 wird im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV beschlossen und bildet damit die Grundlage für die weiteren Planungen und Ausschreibungen der Bauleistungen.

THÜRINGER VERORDNUNG**zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Nesse von Alach bis zum Pegel Wangenheim vom 1. Juli 2021**

Auf Grund der §§ 76 Absatz 2 und 78 a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist, sowie der §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 59 Absatz 2 und 61 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Aalach, Bindersleben, Gottstedt, Frienstedt, Ermstedt, Gamstädt, Nottleben, Pferdingsleben, Friemar, Tröchtelborn, Molschleben, Buflieben, Eschenbergen, Hausen, Pfullendorf, Westhausen, Warza, Hochheim, Goldbach und Wangenheim festgesetzt.

§ 2 Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), sowie im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000.
- (2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Erfurt, Stauffenbergallee 18 in 99085 Erfurt sowie bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha, 18.-März-Straße 50 in 99867 Gotha niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Fortsetzung von Seite 6

§ 3 Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Nesse dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4 Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des WHG folgende Regelungen:

1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Die Regelungen des § 29 Absatz 3 ThürWG bleiben unberührt.
3. Im Gewässerrandstreifen nach § 29 Absatz 1 und 2 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 29 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 ThürWG vorliegen. Ein Umbruch nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ThürWG darf nicht in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Absatz 1 Nr. 15 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 1 die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 2 vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt oder zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 3. entgegen § 4 Absatz 1 Nr. 3 Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 29 Absatz 1 und 2 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis

zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.

Jena, den 1. Juli 2021

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Absatz 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Der Präsident
Mario Suckert

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 2 Absatz 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
1	306-450	Alach, Bindersleben, Gottstedt, Frienstedt, Ermstedt, Gamstädt, Nottleben	1888
2	250-453	Nottleben, Pferdingsleben, Friemar, Tröchtelborn	1889
3	194-483	Friemar, Molschleben, Bufleben, Eschenbergen, Hausen, Pfullendorf, Westhausen, Warza	1890
4	138-483	Westhausen, Warza, Hochheim, Goldbach, Wangenheim	1891

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
5	343-484	Alach 8, 9; Bindersleben 1; Gottstedt 2	1893
6	354-484	Alach 8; Bindersleben 1	1894
7	350-473	Bindersleben 1; Gottstedt 2; Frienstedt 2	1895
8	339-473	Gottstedt 1, 2; Frienstedt 1, 2	1896
9	328-466	Gottstedt 1; Frienstedt 1, 3; Ermstedt 3, 4; Gamstädt 3	1897
10	316-468	Ermstedt 3, 4; Gamstädt 3	1898
11	305-470	Ermstedt 3; Gamstädt 6; Nottleben 4	1899
12	294-473	Nottleben 4	1900
13	283-473	Nottleben 2, 4, 5; Pferdingsleben 4	1901
14	272-473	Pferdingsleben 1, 4, 6	1902
15	260-473	Pferdingsleben 2, 6; Friemar 2	1903
16	257-484	Pferdingsleben 2; Friemar 2; Tröchtelborn 1	1904
17	246-486	Friemar 1, 2, 3; Tröchtelborn 1	1905
18	240-497	Friemar 3; Molschleben 5	1906
19	237-509	Friemar 3; Molschleben 2, 3, 4; Bufleben 4	1907
20	229-520	Molschleben 3; Bufleben 4; Eschenbergen 4	1908
21	218-520	Bufleben 3, 4; Eschenbergen 3, 4; Hausen 2	1909
22	207-520	Bufleben 3; Hausen 1, 2; Pfullendorf 1, 2	1910
23	196-520	Hausen 2; Pfullendorf 1, 2; Westhausen 5; Warza 4	1911
24	184-520	Westhausen 1, 5; Warza 3, 4	1912
25	173-520	Westhausen 1, 3, 5; Warza 2, 3; Hochheim 3; Goldbach 3	1913
26	162-514	Hochheim 2, 3; Goldbach 3	1914
27	151-516	Hochheim 2; Goldbach 3, 4; Wangenheim 8	1915
28	140-519	Wangenheim 2, 8; Goldbach 4	1916

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1038/21


der Sitzung des Stadtrates vom 06.10.2021

Neufassung der „Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten des Sports in der Landeshauptstadt Erfurt – Sportförderrichtlinie „**Genauere Fassung:**

01 Die „Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten des Sports in der Landeshauptstadt Erfurt - Sportförderrichtlinie -“ in der Fassung der Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail ( pass-meldewesen@erfurt.de) oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice. ■

Richtlinie**zur Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten des Sports in der Landeshauptstadt Erfurt - Sportförderrichtlinie -****1. Präambel**

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie soll die Entwicklung des Sports in der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 2 Absatz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sein. Die Bedeutung des Sports, des sportlichen Spiels und der spielerischen Bewegung wird nicht zuletzt durch die Bestimmung des Art. 30 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf) unterstrichen. Im Rahmen der Prävention von Bewegungsmangelerscheinungen, der Gesunderhaltung sowie der Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit nimmt der Sport eine zentrale Rolle ein. Darüber hinaus werden Integration und Kulturleben durch den organisierten Sport gefördert.

Durch die Sportförderung im Rahmen dieser Richtlinie soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit gegeben werden, sich entsprechend ihrer Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen und zu entwickeln.

Die Förderung soll insbesondere

- die Angebote sportlicher und sportlich-spielerischer Betätigung stärken und erweitern,
- die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
- nach dem Prinzip der Subsidiarität die Voraussetzungen für eine freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisationen schaffen und
- zur Unterstützung des Wettkampfsports beitragen.

2. Allgemeine Grundsätze**2.1 Nutzung kommunaler Sportstätten**

Die Landeshauptstadt Erfurt stellt im Sinne der Nutzungsbestimmungen des Thüringer Sportföderungsgesetzes (ThürSportFG, hier insbesondere § 15) in Verbindung mit der hierzu erlassenen Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen (Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung -ThürSportSpAnlNVO-) ihre kommunalen Sportstätten unentgeltlich für den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Die unentgeltliche Nutzung von Sportanlagen stellt somit den größten Teil kommunaler Sportförderung dar. Von dieser Regelung sind Lizenzabteilungen der Sportvereine sowie Lizenzvereine ausgeschlossen. Spezifische Festlegungen werden durch die Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagen-tarifordnung - SportanlTarifO -) getroffen.

2.2 Sportförderung

- a) Die Landeshauptstadt Erfurt kann gemeinnützigen Erfurter Sportvereinen, die
- im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen sind,
 - in der Regel mindestens 2 Jahre bestehen oder aus Fusionen entstanden sind,
 - Mitglied im Stadtsportbund Erfurt e. V. (SSB) sind,
 - Mitgliedsbeiträge entsprechend der Zuwendungsordnung des Landessportbundes Thüringen e. V. (LSB) erheben,
 - mindestens 50 Mitglieder haben,
 - nachweislich einen Kinder- und Jugendanteil (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres) von mindestens 10 Mitgliedern haben und
 - einen schriftlichen Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen,

Zuwendungen gewähren (Sportförderung im engeren Sinn).

Neben der Förderung der Sportvereine nach Satz 1 ist die Förderung der Dachorganisation der Erfurter Sportvereine, des Stadtsportbund Erfurt e. V., entsprechend der Ziffer 3.5.8 möglich.

b) Nicht gefördert werden Institutionen und Maßnahmen, die überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden (§ 3 Abs. 2 ThürSportFG).

c) Fördermittel werden für Maßnahmen und Institutionen bewilligt, die für alle Bürger der Landeshauptstadt Erfurt zugänglich sind, an denen vorwiegend ein öffentliches Interesse besteht und die ohne finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich wären.

d) Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert, deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes von Erfurt vollzieht und sofern der Förderung der Maßnahme keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Eine Zuwendung kann darüber hinaus auch im Falle eines Sport- und Vereinslebens außerhalb des Stadtgebietes gewährt werden, soweit dieses zum Vorteil (z. B. aufgrund einer sich überwiegend aus Erfurter Bürgern zusammensetzenden Vereins-

struktur) der Landeshauptstadt Erfurt durchgeführt wird. Für die Beurteilung der vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuwendungen und deren Bemessung werden die wesentlichen Merkmale der Sportvereine herangezogen, die in der beim LSB geführten Bestandserhebung enthalten sind oder dem jeweiligen Antrag zu entnehmen sein müssen.

e) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung einer beantragten Zuwendung besteht nicht. Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgereicht werden. Bei der Gewährung und Verwendung von Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 53 ThürKO zu beachten.

f) Sofern für die beantragte Maßnahme eine Zuwendung aufgrund anderer Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt gewährt wurde, ist die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

g) Im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Beschaffungen dürfen ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Erfurt im Zeitraum der Zweckbindung nicht an Dritte abgetreten oder veräußert werden. Im Falle einer Veräußerung mit Zustimmung der Landeshauptstadt Erfurt kann die städtische Zuwendung anteilig zurückgefordert sowie der gesamte Veräußerungserlös für eine Neubeschaffung angerechnet werden. Bei Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung vor Ablauf der Zweckbindung sind die von der Landeshauptstadt Erfurt geförderten Beschaffungen des aufgelösten Vereins oder der aufgelösten Abteilung der Landeshauptstadt Erfurt zur weiteren Verwendung zu überlassen.

h) Die Zuwendung darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Zweckes ist nur mit Zustimmung der Landeshauptstadt Erfurt möglich, wenn die beantragte Maßnahme aus besonderen Gründen nicht durchführbar oder der beabsichtigte Verwendungszweck entfallen ist. Anderenfalls ist die Zuwendung an die Landeshauptstadt Erfurt zurückzuzahlen.

i) Eine für ein Haushaltsjahr bewilligte Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn der Zweck der Zuwendung nicht bis zum 31.12. des Jahres erreicht werden kann.

j) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Erfurt (ANBestEF), sofern in dieser Förderrichtlinie nichts anderes bestimmt ist.

k) Für die Erstattung von Fahrtkosten bzw. von Wegstreckenentschädigung gelten die §§ 4 und 5 des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung. Satz 1 gilt nicht für die Fahrtkostenzuschüsse zu Deutschen Meisterschaften gem. Ziffer 3.5.5 dieser Richtlinie.

l) Die Daten der Anträge werden zur Bearbeitung gespeichert und für die Beschlussfassung bzw. zur Berichterstattung an den zuständigen Ausschuss weitergegeben. Die Angaben werden nach Erfüllung des Zweckes im Rahmen der gesetzlichen Prüffristen gelöscht.

Fortsetzung von Seite 8

3. Sportförderung im engeren Sinn

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind der Vorstand oder zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Vereins laut Satzung nach § 26 BGB.

3.2 Spezielle Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

a) Bei Zuwendungen für bauliche Maßnahmen muss der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Planung bieten. Die Zuwendung setzt voraus, dass ein ordnungsgemäßer Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nur im Bewilligungszeitraum fällige und kassenwirksame Ausgaben förderfähig sind.

b) Für Personalausgaben gilt das Besserstellungsverbot im Vergleich zu den Regelungen bestehender Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (TVöD/VKA) in der jeweils geltenden Fassung.

3.3 Bewilligungsbedingungen

Zuwendungen sind ausschließlich und unmittelbar für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Dem Antrag auf Zuwendung, welcher fristgerecht einzureichen ist, sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Der Antragsteller muss einen angemessenen Eigenanteil (Eigenleistung bzw. Eigenmittel) erbringen. Finanzierungsbeteiligungen Dritter sind im Antrag zu benennen und der Höhe nach aufzuführen.

3.4 Verfahren

a) Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu sind die jeweiligen Formulare für Projektförderung bzw. auf institutionelle Förderung (Muster als Anlage 1 und 2) zu verwenden. Die Reihenfolge der Antragsbearbeitung erfolgt nach Antragseingang. Den Anträgen sind alle erforderlichen Unterlagen zum Vorhaben und zum Antragsteller beizufügen. Zuständige Stelle für die Antragsbearbeitung, die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen nach Mittelabruf durch den Zuwendungsempfänger sowie Bearbeitung aller sonstigen Angelegenheiten nach dieser Richtlinie ist der Erfurter Sportbetrieb (ESB).

b) Für die Zuständigkeit der Entscheidung über Zuwendungsanträge gelten folgende Mittelgrenzen:

- Die Entscheidung über Anträge mit einer Zuwendungshöhe je Einzelmaßnahme bis 1.000,00 Euro obliegt dem ESB.
- Entscheidungen über Anträge ab 1.000,01 Euro und bis 50.000,00 Euro werden durch den ESB beschieden. Über diese Entscheidungen ist der zuständige Fachausschuss zwei Mal jährlich zu informieren.
- Anträge ab 50.000,01 Euro werden vom zuständigen Fachausschuss entschieden.

c) Nach der Überweisung der bewilligten Zuwendung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb einer vom ESB gesetzten Frist, spätestens jedoch bis zum 30.06. des Folgejahres, den ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis unter Verwendung der entsprechenden Formulare für Projektförderung bzw. institutionelle Förderung (Muster als Anlagen 3 und 4) mit

prüfbaren Originalbelegen vorzulegen. Der ESB, das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt oder Beauftragte Dritte sind berechtigt, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Kassenunterlagen der Vereine bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Bei Baumaßnahmen ist bei Bedarf eine baufachliche Prüfung durchzuführen. Ergibt die Prüfung eine nicht zweckgemäße Verwendung der städtischen Zuwendung oder versäumt der Verein die Vorlage des Verwendungsnachweises innerhalb der gesetzten Frist, so ist die Zuwendung nach Aufforderung durch den ESB unverzüglich zurückzuzahlen.

3.5 Fördergegenstände

3.5.1 Förderung vereinsgeführter Sportanlagen

Vereinsgeführte Sportanlagen nach dieser Richtlinie sind Sportanlagen, die durch den Antrag stellenden Verein betrieben, unterhalten und gepflegt werden, der Verein hierüber einen Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug oder einen Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag vorlegen kann und förderfähiger sportfachlicher Bedarf für diese Sportanlage vorliegt. Der Nachweis des Bedarfes gilt als erbracht, wenn der betreffenden Sportanlage bzw. dem jeweiligen Vorhaben in einem Sportstättenentwicklungsplan gem. ThürSportFG die Bedarfsgerechtigkeit attestiert wurde.

3.5.1.1 Zuwendungen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von Sportstätten

a) Sportvereinen, die vereinsgeführte Sportanlagen betreiben, können auf Antrag für Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen Zuwendungen gewährt werden. Dies erfolgt als Projektförderung zur Deckung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben. Die Sportstätten haben dabei der Definition und den Planungsgrundsätzen der § 5 und § 7 des ThürSportFG zu entsprechen. Gefördert werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung dienen und in Gestaltung, Größe und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Fachverbände entsprechen.

b) Sanierungen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Maßnahmen der Erneuerung von Bauteilen – nach den jeweils geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik – nach Ablauf ihrer tatsächlichen Lebensdauer, z. B. bei der Erneuerung wesentlicher Bereiche der Sportstätte wie Heizung, Sanitär-, Elektroinstallation und Fenster. Für die Förderfähigkeit der Sanierungsmaßnahmen ist es unerheblich, ob diese als Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand im Sinne des Einkommenssteuergesetzes zu deklarieren sind.

c) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen Eigenanteil von mindestens 20 % der Gesamtkosten voraus. Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben 2.560,00 Euro übersteigen.

d) Die Zweckbindung der Sportanlage beträgt bei Neubau 20 Jahre und bei Aus- und Umbaumaßnahmen 15 Jahre. Bei vereinsgeführten Sportanlagen mit Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag muss die vertragliche Restnutzungsdauer mindestens der Zweckbindungszeit entsprechen. Einer vertraglichen Restnutzungsdauer

mindestens im Umfang der Zweckbindungszeit bedarf es nicht, sofern die vereinsgeführte Sportanlage im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt steht und der sportfachliche Bedarf im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses durch diese selbst zu decken wäre.

e) Bei Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276:2008-12 bzw. diese ergänzende, ändernde oder ersetzende Normen (DIN 276) zur Bemessung der Zuwendung zugrunde zu legen, einzelne Kostengruppen können von der Zuwendung ausgeschlossen werden.

f) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Ausgaben für den Grunderwerb
- Ausgaben für Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln
- Erschließungsleistungen außerhalb des Geländes der Sportstätte
- Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung)
- Ausgaben für die Erstellung von Zugangsstraßen und Parkplätzen, ausgenommen eine gemäß örtlicher Stellplatzsatzung festgesetzte Mindestanzahl behindertengerechter PKW-Stellplätze
- Ausgaben für Teile der Sportstätte, die nicht der sportlichen Zweckbestimmung dienen, wie z. B. der (Aus-)Bau von Klubräumen, Wohnungen, Geschäftszimmern
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuerbetrag abgezogen werden kann (vgl. 6.4. ANBestEF)
- Tribünen und Zuschauerränge, soweit diese nicht in ihrem Bestand erhalten werden sollen oder nicht einer im Rahmen der Sportstättenentwicklungsplanung ausgewiesenen planmäßigen Erweiterung einer Sportanlage dienen sollen.

g) Der Antrag ist bis zum 30.06. für Zuwendungen im Folgejahr einzureichen. Mit der Antragstellung sind die für Beurteilung und Berechnung der Zuwendung notwendigen Unterlagen (Grundstücksnachweis, Baupläne, Kostenschätzung nach DIN 276, die Aufstellungen der beantragten Kosten, Folgekostenabschätzung u. a.) einzureichen.

h) Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Landeshauptstadt Erfurt begonnen wurde. Planung und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

i) Bei Zuwendungen von mehr als 51.120,00 Euro ist die Bestätigung zu erbringen, dass zur Sicherung eines eventuell entstehenden Rückzahlungsanspruches eine Buchgrundschuld an rangbereiter Stelle in Höhe des Zuwendungsbetrages mit 10 v. H. Jahreszinsen zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt eingetragen ist. Die Eintragung einer Buchgrundschuld ist nicht einschlägig, wenn die Sportanlage im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt steht.

j) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend Baufortschritt in Raten, wobei die letzten 10 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises fällig werden.

k) Der Nachweis über ggf. zu erbringende unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder des Zuwendungsempfängers wird mit 10,00 Euro je Stunde und Person als Eigenanteil der Finanzierung anerkannt. Diese sind durch Berechnung des bauleitenden Architekten oder einer sonstigen die Aufsicht führenden fachkundigen

Fortsetzung von Seite 9

Person schriftlich zu bestätigen. Der Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu bestätigen, dass die Leistungen erbracht wurden und diese nachzuweisen.

- l) Eine gewährte städtische Baukostenzuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde,
 - die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden,
 - die Baukosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Gesamtbaukosten niedriger sind oder nicht in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden können,
 - die rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung nicht eingehalten wird oder
 - die geförderte vereinsgeführte Sportstätte vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ihrem Verwendungszweck entzogen wird.

3.5.1.2 Zuwendungen für Unterhaltung und Pflege von Sportstätten

a) Die Landeshauptstadt Erfurt kann Sportvereinen zur Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes eine Projektförderung für die Unterhaltung und die Pflege von vereinsgeführten Sportanlagen bzw. für Betriebskosten der vereinsgeführten Sportanlage gewähren. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Dabei hat der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil von mindestens 20 % der Gesamtkosten zu tragen.

b) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- die Sportstätte im Erfurter Stadtgebiet liegt oder – wenn die Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes liegt – der Mitgliederanteil an Erfurter Einwohnern mindestens 75 % beträgt,
- die Sportstätte in ihrem Aufbau, der Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung dient bzw. die zu fördernde Maßnahme auf diese Aufgabe abzielt,
- die Sportstätte sich in einem gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte dem Schul- und Hochschulsportunterricht und anderen Sportvereinen mietfrei zur Verfügung stellt und
- die Sportstätte nicht überwiegend sportfremden Zwecken zur Verfügung gestellt wird bzw. nicht gewerblich betrieben wird.

c) Die Zuwendungen betragen pauschal für Unterhaltung und Pflege von:

• Außensportanlagen:

I. bei intensiv zu pflegenden Sportflächen (Sportplatz, Tennisanlagen, leichtathletische Anlagen, Golfplatz-Greens, Teilbereiche von Schießsportanlagen, die den besonderen Anforderungen der Schießstandsrichtlinien unterliegen) je m²/Jahr 0,65 EUR

II. bei sonstigen Außensportflächen (z. B. Reitsport, Schießsport (sonstige Bereiche), Wassersport –außer Bädern, Luftsport) je m²/Jahr 0,20 EUR

III. bei sonstigen Außenflächen (Zugänge, Verkehrswege, Umgänge und sonstige Spielfelder mit Anlagen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze, sonstige Flächen usw.)

je m²/Jahr* 0,13 EUR

*nicht bezuschusst werden Flächen, die keiner Unterhaltung bedürfen sowie Weideflächen

IV. bei Beleuchtungsanlagen je kW/ Jahr 20,09 EUR

• Umkleidegebäuden:

je m²/Jahr Umkleide-, Dusch- und Waschraumfläche 3,41 EUR

• Turnhallen, Gymnastikräumen und Sporthallen:

je m²/Jahr nutzbare Fläche für die aktive Sportausübung 3,41 EUR

• Reit- und Tennishallen:

je m²/Jahr nutzbare Fläche für die aktive Sportausübung 2,10 EUR

d) Die anteilige Zuwendung für Betriebskosten der ausschließlich sportlich genutzten Räume beträgt pauschal – jedoch höchstens bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten:

I. je m²/Monat in sanierten Gebäuden 2,94 EUR

II. je m²/Monat in unsanierten Gebäuden 4,24 EUR

e) Der Zuwendungsantrag ist bis zum 31.10. für Zuwendungen im Folgejahr einzureichen. Mit dem Antrag sind die für die Beurteilung und Berechnung der Zuwendung notwendigen Unterlagen (z. B. bei erstmaliger Beantragung Grundstücksnachweis, Pacht- oder Mietvertrag) einzureichen. Der Erfurter Sportbetrieb kann zur Bearbeitung der Anträge weitere Unterlagen beim Antragsteller abfordern.

f) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in 2-monatigen Teilzahlungen, beginnend vom Zeitpunkt des Mittelabrufes.

g) Der Nachweis über ggf. zu erbringende unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder des Zuwendungsempfängers wird mit 10,00 Euro je Stunde und Person als Eigenanteil der Finanzierung anerkannt. Der Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu bestätigen, dass die Leistungen erbracht wurden und diese nachzuweisen

3.5.2 Zuwendungen für die Beschaffung von vereins-eigenen Sportgeräten

Für die Beschaffung von Sportgeräten, die

- mindestens 3 Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können,
- der unmittelbaren Sportausübung dienen und
- keine geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommenssteuergesetzes darstellen³,

können bis zu 25 % der Gesamtkosten als Projektförderung gewährt werden. Auch die Beschaffung gebrauchter Grundsportgeräte ist im Einzelfall nach Maßgabe des Satzes 1 förderbar, sofern deren Anschaffungspreis bei Erwerb mindestens die Schwelle nach Satz 1, 3. Spielstrich übersteigt.

3.5.3 Zuwendungen zur Kinder- und Jugendförderung

a) Zur Intensivierung der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit kann den Sportvereinen eine jährliche Zuwendung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 26. Lebensjahr als Projektförderung gewährt werden.

b) Die Kinder- und Jugendförderung beträgt pauschal maximal 5,11 Euro für jedes Mitglied, welches das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Berechnungsgrundlage ist die Mitglieder-Bestandserhebung per 01.01. des Jahres an den LSB.

c) Der Antrag ist bis zum 30.06. des laufenden Jahres durch den SSB beim ESB einzureichen. Dem Antrag ist als Nachweis die Mitglieder-Bestandserhebung mit Stichtag 01.01. des Jahres an den LSB zu den Kindern und Jugendlichen in den Erfurter Sportvereinen beizufügen.

3.5.4 Zuwendungen zur Förderung von Übungsleitern der Sportvereine

3.5.4.1 Zuwendungen zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit von Übungsleitern

a) Für eine Tätigkeit ehrenamtlicher Übungsleiter und Trainer in den Sportvereinen können Zuwendungen als Projektförderung gewährt werden. Dabei können gefördert werden:

- die Inhaber von gültigen Lizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)
- oder
- die Inhaber von gültigen Lizenzen der dem DOSB angeschlossenen Fachverbände.

b) Die Förderung der Übungsleiter soll sich an den Fördereinheitswerten gemäß Richtlinie des Landessportbundes Thüringen e. V. (LSB) orientieren und beträgt derzeit pauschal maximal 185,00 Euro jährlich pro Übungsleiter mit Lizenz. Dabei wird maximal 1 Inhaber der unter 3.5.4.1 a) genannten Lizenzen je 20 Mitglieder des Vereins, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gefördert. Bemessungsgrundlage für die Zahl der Anspruchsberechtigten ist die beim LSB geführte Mitglieder-Bestandserhebung mit Stichtag 01.01. im Jahr der Antragstellung.

c) Der Antrag ist bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres durch den SSB beim ESB einzureichen. Dem Antrag ist als Nachweis eine Übersicht aus der Mitglieder-Bestandserhebung des LSB mit Stichtag 01.01. zu den Übungsleitern mit Lizenzen beizufügen.

3.5.4.2 Zuwendungen zur Aus- bzw. Weiterbildung von Übungsleitern

a) Durch den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern in den Vereinen soll der Sportbetrieb nach zeitgerechten pädagogischen Erkenntnissen und Trainingsmethoden gestaltet und die Vereinsarbeit weitgehend intensiviert werden.

b) Für die Ausbildung (erste Lizenzerwerbung) und Weiterbildung von Übungsleitern zum Lizenzerhalt durch den LSB, dem LSB angeschlossene Sportfachverbände oder eine vom DOSB/LSB anerkannte Institution kann Vereinen je Einzelfall eine Zuwendung für Lehrgangsbühren bis zu 77,00 Euro, maximal jedoch in Höhe der

Fortsetzung von Seite 10

tatsächlich entstandenen Kosten, als Projektförderung gewährt werden.

c) Der Antrag ist nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Als Nachweis sind abweichend vom Pkt. 6 AN-BestEF dem Antrag eine Kopie der erworbenen Lizenz und geeignete Kostenbelege im Original beizufügen.

3.5.5 Zuwendungen zu Fahrtkosten für Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften

a) Für Mitglieder von Erfurter Sportvereinen im Kinder- und Jugendbereich bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die sich für die Teilnahme an einem Endkampf einer Deutschen Meisterschaft qualifiziert haben, kann eine Zuwendung als Projektförderung zu den Fahrtkosten gewährt werden. Den Mitgliedern nach Satz 1 gleichgestellt sind Sportler aus Mannschaftssportarten, die eine Berufung in Nationalmannschaften der dem DOSB angeschlossenen Fachverbände erhalten und an Wettkämpfen dieser teilgenommen haben, sofern die Fahrtkosten nicht von Dritten übernommen wurden.

b) Unabhängig von der tatsächlichen Wahl des Verkehrsmittels beträgt die Zuwendung pauschal 0,13 Euro je gefahrenen Straßen-Kilometer in der kürzesten Verbindung Erfurt - Wettkampfort - Erfurt. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass jeweils bis zu 4 Personen ein Verkehrsmittel (z. B. PKW) nutzen können und damit die Zuwendung gemeinsam erhalten. Ausnahmen sind zu begründen.

Bei Verwendung eines zweirädrigen Kraftfahrzeuges gilt eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,07 Euro/km.

Darüber hinaus wird bei der Zuwendung ein Begleiter je 10 aktive Wettkämpfer auf die Personenzahl nach Satz 2 angerechnet.

c) Der Antrag ist nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Als Nachweis sind abweichend vom Pkt. 6 AN-BestEF dem Antrag die offizielle Ausschreibung des Ausrichters (Fachverband des DOSB) und das Wettkampfprotokoll mit Ort, Zeit und Art des Wettkampfes beizufügen, die die aktive Teilnahme der betreffenden Sportler belegen sowie gegebenenfalls die/das Berufungsurkunde/-schreiben.

3.5.6 Zuwendungen für die Durchführung von Sportveranstaltungen

a) Für die Ausrichtung von bedeutenden nationalen und internationalen Sportveranstaltungen (Meisterschaften der jeweiligen Fachverbände) sowie Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in Erfurt können Zuwendungen als Projektförderung gewährt werden. Darüber hinaus können sportliche Begegnungen mit Sportvereinen der Partner- und Kooperationsstädte der Landeshauptstadt Erfurt (Sportleraustausch, Teilnahme an Sportveranstaltungen in Partner- und Kooperationsstädten, Aufnahme von Gastmannschaften im Rahmen der Städtepartnerschaft) ebenfalls als Anteilsfinanzierung gefördert werden.

b) Der ESB, das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt oder ein beauftragter Dritter hat bei Zuwendung ein Recht auf Einsichtnahme in die Buch-

und/oder Kassenführung des Veranstalters. Der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht, Vertretern der Landeshauptstadt Erfurt oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren.

c) Für Veranstaltungen nach Pkt. 3.5.6 a) Satz 1 dieser Richtlinie können je Maßnahme maximal 51.000,00 Euro gewährt werden. Für Veranstaltungen nach Pkt. 3.5.6 a) Satz 2 dieser Richtlinie können je Maßnahme 7.670,00 Euro gewährt werden. Die Gewährung setzt jedoch in jedem Fall einen Eigenanteil von mindestens 20 % der Gesamtkosten voraus.

d) Nichtzuwendungsfähige Ausgaben sind:

- der Kauf von Büromöbeln und Kommunikationsmitteln,
- Aufwendungen für Speisen und Getränke,
- Kosten für VIP-Bereiche,
- Blumen und Gastgeschenke,
- die Ausgaben für Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
- die Personalkosten bzw. Aufwandsentschädigungen von mehr als 260,00 Euro je Vereinsmitglied oder beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Organisation der Veranstaltung.

e) Der Antrag ist bis zum 31.10. für Zuwendungen im Folgejahr einzureichen. Dem Antrag ist eine Erläuterung über Inhalt und Verlauf (Zeitplan) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan für die Veranstaltung hinzuzufügen.

3.5.7 Zuwendungen zu Vereinsjubiläen

a) Erfurter Sportvereine kann im Jubiläumsjahr eine einmalige Zuwendung als Projektförderung gewährt werden. Die Zuwendung ist für Zwecke im Rahmen des Vereinsjubiläums bestimmt. Voraussetzung ist, dass der Sportverein nachweislich sein 25-, 50-, 75-, 100- oder 150-jähriges (weiter in 50-Jahresschritten) Vereinsjubiläum begeht.

b) Die Zuwendung für das Vereinsjubiläum beträgt pauschal maximal 1,05 Euro für jedes Mitglied des Vereines. Berechnungsgrundlage ist die Mitglieder-Bestandserhebung per 01.01. des Jubiläumsjahres an den LSB.

c) Der Antrag ist mindestens 12 Wochen vor dem Jubiläum/Beginn von Maßnahmen zum

Jubiläum einzureichen. Abweichend vom Pkt. 6 AN-BestEF ist ein Nachweis des Jubiläums (Gründungsurkunde, Protokolle, Fotos o. ä.) dem Antrag beizufügen.

3.5.8 Förderung der Dachorganisation der Erfurter Sportvereine

a) Die Landeshauptstadt Erfurt unterstützt die Dachorganisation der Erfurter Sportvereine, den Stadtsportbund Erfurt e. V. (SSB), bei der Stärkung der Selbstverwaltung des Sports in Erfurt mit einer Zuwendung an den SSB als institutionelle Förderung. Diese erfolgt als Anteilsförderung.

b) Die Zuwendung beträgt bis zu 20 v. H. der Personal- und Sachkosten einschließlich Kosten der Durchführung von Veranstaltungen, ausgenommen Projektkosten und durchlaufende Posten, des Stadtsportbundes, maximal 40.000,00 Euro pro Jahr.

c) Der Antrag ist durch den SSB bis zum 31.03. des jewei-

ligen Jahres einzureichen. Der SSB reicht mit der Antragstellung einen bestätigten Finanzplan des laufenden Jahres ein.

d) Die Zuwendung wird quartalsweise zu gleichen Teilen ausgezahlt, frühestens jedoch mit Bewilligung der Zuwendung. Die Auszahlung für das dritte und vierte Quartal des Kalenderjahres erfolgt erst nach Einreichung des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses des Vorjahres beim ESB.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Sonstige Bestimmungen

(1) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinie zugelassen werden. Hierüber entscheidet der zuständige städtische Fachausschuss.

(2) Der zuständige Fachausschuss ist jährlich in der 1. Sitzung nach dem 30.06. über die voraussichtlichen Höhen der Förderung nach Ziff. 3.5.3 und 3.5.4.1 für das Folgejahr auf Grundlage der jeweils aktuellen Mitgliederbestandserhebung bzw. der jeweiligen Zuarbeiten des Stadtsportbundes zu unterrichten.

(3) Dem zuständigen Fachausschuss sind jährlich in der 1. Sitzung nach dem 30.06. die angemeldeten Fördermaßnahmen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von Sportstätten (Ziff. 3.5.1.1 der Richtlinie) für das Folgejahr vorzustellen.

4.2 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

4.3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt vom 26.09.2001 (Beschluss Nr. 181/2001), zuletzt geändert mit Beschluss-Nr. 251/2007 am 21.11.2007 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 28.10.2021


Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i.V. Hofmann-Domke
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die jeweiligen Formulare werden auf der Internetseite des Erfurter Sportbetriebes

( www.erfurter-sportbetrieb.de) in den jeweils aktuellen Fassungen zum Download zur Verfügung gestellt.

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Im **Personal- und Organisationsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Leiter Betriebliches Gesundheitsmanagement/Betriebsarzt (m/w/d)

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- eine abgeschlossene Facharztausbildung mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder eine abgeschlossene Facharztausbildung mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“
- Führungs- und Leitungserfahrung

2. Wünschenswert sind:

- Berufserfahrung im Aufgabengebiet
- umfassende Kenntnisse der einschlägigen Gesetze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, der Unfallverhütungsvorschriften sowie des Datenschutzes
- anwendungsbereite Kenntnisse im Projektmanagement, im Arbeits-, Tarif-, und Dienstrecht
- einschlägige Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- ein Führerschein der Klasse B
- eine ausgeprägte Führungskompetenz
- ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit, die Begabung zur Motivation und Förderung der Mitarbeiter, eine hohe Verantwortungsbereitschaft sowie ein gutes Verhandlungsgeschick

Bewertung: E 15 TVöD

Im **Gesundheitsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Arzt/Sachgebietsleiter (m/w/d) Infektionsschutz

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- eine Approbation in Humanmedizin
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte in Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- eine abgeschlossene Facharztausbildung in der Fachrichtung Öffentliches Gesundheitswesen, Hygiene- und Umweltmedizin, Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
- Kenntnisse des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten

- anwendungsbereite Kenntnisse der Standard-Software und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, die Fähigkeit Ziele zu entwickeln sowie sich und andere zu motivieren
- eine gute Auffassungsgabe und eine flexible Denkweise sowie fachliches Wissen und Können

Bewertung: E 14 oder E 15 TVöD (Je nach Vorliegen der Voraussetzung des Facharztabschlusses)

Gemäß der Fachkräfte-RL zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften kann für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren eine monatliche Zulage von bis zu 1.000 Euro gezahlt werden. Abweichend von dieser Regelung kann für Bewerber ohne einschlägige Berufserfahrung im begründeten Einzelfall eine Zuordnung zur Erfahrungsstufe 2 oder 3 der Entgeltgruppe 15 TVöD erfolgen. In besonderen Fällen kann auch eine Zuordnung zur Stufe 4 erfolgen.

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

4 Technische Sachbearbeiter (m/w/d)

Bauausführung,

davon eine Stelle unbefristet, eine Stelle befristet bis 31.12.2029 und 2 Stellen befristet bis 31.12.2030

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Dipl. Ing. (FH) oder Bachelor of Engineering) im Hochbau
- Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
- Führerschein Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- mindestens zweijährige Berufserfahrung im Hochbau innerhalb der letzten 5 Jahre
- nachgewiesene fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung im Hochbau
- anwendungsbereite Kenntnisse im Baurecht, im Öffentlichen Finanzwesen, im Vertragsrecht sowie Kenntnisse zu den Unfallverhütungsvorschriften und den bautechnischen Vorschriften
- anwendungsbereite Kenntnisse in folgenden Rechtsvorschriften: ThürBO, BGB, ThürGemHV, VOB, HOAI, Baustellenverordnung
- Kenntnis und Anwendung aller Vorschriften, die den „Stand der Technik“ bzw. den „Stand der Baukunst“ charakterisieren
- Kenntnisse der Standardsoftware und CAD-Software
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko
- Engagement, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und ein freundliches und sicheres Auftreten

Bewertung: E 11 TVöD

Die Zahlung einer Zulage nach der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL) und/oder die Vorweggewährung von Erfahrungsstufen bei Fachkräften ohne Berufserfahrung kann bei der Einstellung geprüft werden.

Im **Tiefbau- und Verkehrsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

Hauptsachbearbeiter (m/w/d) Anlagentechnik

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein abgeschlossener Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Verkehrssystemtechnik, Verkehrs- und Transportwesen oder Verkehrswirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Verkehrsplanung und Verkehrstechnik **oder**
- ein abgeschlossener Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, vorzugsweise mit dem Schwerpunkt Verkehrswesen oder Verkehrsanlagen **oder**
- ein abgeschlossener Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Elektrotechnik oder Elektronik mit dem Schwerpunkt technische Verkehrsanlagen
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- eine mehrjährige Berufserfahrung in der Planung und Baubetreuung von Verkehrsanlagen
- umfassende Fachkenntnisse im Bereich technischer Verkehrsanlagen und im Straßenverkehrsrecht
- anwendungsbereite Kenntnisse des Vergabe- und Vertragsrechtes, der Standardsoftware und die Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- eine selbstständige Arbeitsweise verbunden mit einer hohen Eigeninitiative, Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft sowie einem ausgeprägten Planungs- und Organisationsverhalten, ein tiefgehendes fachliches Wissen und Können sowie eine hohe Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens

Bewertung: E 11 TVöD

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Technischer Sachbearbeiter (m/w/d) Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS) befristet bis 31.12.2030

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor)

Fortsetzung von Seite 12

- in der Fachrichtung Gebäudetechnik mit dem Schwerpunkt Heizung, Lüftung, Sanitär
- Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- anwendungsbereite fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung
- Kenntnisse einschlägiger Rechts- u. Verwaltungsvorschriften speziell auf dem Gebiet des Baurechts,
- anwendungsbereite Kenntnisse im Haushalts-Kassen-Rechnungswesen, im Vertragsrecht sowie bei Unfallverhütungsvorschriften, des Gerätesicherheitsgesetz, der bautechnischen Vorschriften, insbesondere: ThürBO, ThürHausPrüfVO, ThürGemHV, VOB, HOAI, Baustellenverordnung sowie Kenntnisse bzgl. der Vorschriften, die den „Stand der Technik“ charakterisieren,
- Anwendung der Standard- und fachspezifischen Software und der CAD-Software,
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko
- Organisationsfähigkeit, Flexibilität und Selbstständigkeit, sowie Engagement

Bewertung: E 11 TVöD

Die Zahlung einer Zulage nach der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL) und/oder die Vorweggewährung von Erfahrungsstufen bei Fachkräften ohne Berufserfahrung kann bei der Einstellung geprüft werden.

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

**Technische Sachbearbeiter (m/w/d)
Elektrotechnik
befristet bis 31.12.2030**

Anforderungsprofil:

- 1. Erforderlich sind:**
 - ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Gebäudetechnik mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik
 - Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung))
 - Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- umfassende fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung,
- anwendungsbereite Kenntnisse im Bereich der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütungsvorschriften, des Umwelt-, Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes, des Vertrags- und Vergaberechts, des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens und des Verwaltungsrechts
- Kenntnisse einschlägiger Rechts- u. Verwaltungsvorschriften speziell auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere: ThürBO, ThürHausPrüfVO, ThürGemHV, VgV, HOAI sowie der Baustellenverordnung,
- Kenntnisse bezüglich der Vorschriften, die den „Stand der Technik“ charakterisieren, der bautech-

- nischen Vorschriften sowie des Ortsrecht und der Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- Anwendung der Standard- und fachspezifischen Software und der CAD-Software,
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko,
- eine hohes Maß an Planungsvermögen und der Fähigkeit der selbständigen Arbeitsorganisation, Verantwortungsbereitschaft, ein umfassendes und anwendungsbereites fachliches Wissen und Können sowie ein hohes Maß an Selbständigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit

Bewertung: E 11 TVöD

Im **Amt für Datenverarbeitung** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)
UNIX-Systeme/DV-Rechenbetrieb**

Anforderungsprofil:

- 1. Erforderlich ist:**
 - ein Hochschulabschluss (Diplom(FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Informatik oder in einer vergleichbaren Fachrichtung
- 2. Wünschenswert sind:**
 - mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiet Datenverarbeitung sowie umfassende Fachkenntnisse zu aktuellen technischen Entwicklungen im Bereich Linux und IT-Sicherheit
 - praktische Erfahrung in der Administration von Linux Servern
 - Selbstständigkeit und Initiative, ein gutes fachliches Wissen und Können im Aufgabengebiet, ein problemlösungs-orientiertes Arbeiten, eine gute Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse sowie eine hohe Verantwortungsbereitschaft

Bewertung: E 11 TVöD

Bewerbungsfrist: 26. November 2021

Im **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Dienstposten zu besetzen:

2 Zugführer (m/w/d)

Anforderungsprofil:

- 1. Erforderlich sind:**
 - die Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst nach Thüringer Feuerwehrlaufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ThürFwLAPO) oder vergleichbarer Prüfungsordnung
 - körperliche und psychische Belastbarkeit (auch in extremen Einsatzlagen) einschließlich der Tauglichkeitsuntersuchungen nach G 26.3
 - Führerschein der Klasse B (Bitte Kopie beifügen!) sowie den Nachweis der Fahrtauglichkeit
 - Nachweis über eine abgeschlossene Aus- bzw. Weiterbildung als Rettungssanitäter oder vergleichbare Ausbildung bzw. die Bereitschaft zum Erwerb der entsprechenden Qualifikation
- 2. Wünschenswert sind:**
 - umfassende feuerwehrtechnische Kenntnisse hin-

- sichtlich Taktik und Technik
- eine gute Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse, die Begabung zur Motivation und Förderung der Mitarbeiter, Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsvermögen, ein gutes Kommunikations- und Informationsverhalten sowie ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten

(Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung ein Bewerbungsanschreiben, einen Lebenslauf sowie entsprechende Zeugnisse/Nachweise bezüglich Ihrer Qualifikationen und eine aktuelle dienstliche Beurteilung in Kopie ein. Sollten Sie die erforderlichen Nachweise nicht erbringen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren. Auch interne Bewerber werden aufgefordert, die erforderlichen Nachweise den Bewerbungsunterlagen beizulegen.)

**Bewertung: A10 ft BesO des ThürBesG
Bewerbungsfrist: 26. November 2021**

Im **Jugendamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)
Förderung freier Träger**

Anforderungsprofil:

- 1. Erforderlich ist:**
 - die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst oder ein Hochschulabschluss (Diplom FH oder Bachelor) in einer verwaltungswissenschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Fachrichtung oder einen Abschluss als Verwaltungsfachwirt (FL II) oder der Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung mit einer Bewertung von mindestens E 8
- 2. Wünschenswert sind:**
 - anwendungsbereite Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, der Kosten- und Leistungsrechnung, des Arbeits- und Tarifrechts, des Vertragsrechtes sowie der Standard- und fachspezifischen Software
 - anwendungsbereite Kenntnisse zu den Förderrichtlinien entsprechend SGB VIII
 - Kenntnisse in den Sozialgesetzgebungen und Verordnungen sowie in den Landesausführungsgesetzen (insbesondere SGB VIII und X) und einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - eine selbständige und effiziente Arbeitsweise in Eigeninitiative, hohe Auffassungsgabe sowie Problemlösekompetenz, Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit

**Bewertung: Beschäftigte: E 9c TVöD/Beamte: A 10 BesO des ThürBesG
Bewerbungsfrist: 18. November 2021**

Im **Tiefbau- und Verkehrsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d) DV-Organisation
mit dem Schwerpunkt der Anwendungsbetreuung
und -weiterentwicklung**

Fortsetzung von Seite 13

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Fachinformatiker in der Fachrichtung Anwendungsentwicklung oder Systemintegration
- eine abgeschlossene Ausbildung als Fachinformatiker in der Fachrichtung Daten- und Prozessanalyse, als IT-Systemelektroniker, als Elektroniker für Informations- und Systemtechnik oder als Kaufmann für Digitalisierungsmanagement jeweils mit einer nachgewiesenen mehrjährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Anwendungsbetreuung und -weiterentwicklung

2. Wünschenswert sind:

- anwendungsbereite Kenntnisse der Systemintegration und Systemerweiterung sowie Programmierkenntnisse
- anwendungsbereite Kenntnisse auf den Gebieten der GIS-Infrastruktur, des ESRI ArcGis-Umfeldes, im Umgang mit relationalen Datenbanksystemen (Oracle, MSSQL) sowie im Bereich des Datenschutzes
- verwaltungsrechtliche sowie straßen- und tiefbautechnische Grundkenntnisse
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- eine selbstständige Arbeitsweise verbunden mit einer hohen Eigeninitiative, die Fähigkeit zum problemlösungsorientierten Arbeiten, ein ausgeprägtes Planungs- und Organisationsverhalten, ein tiefgehendes fachliches Wissen und Können sowie eine hohe Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens

Bewertung: E 9b TVöD

Bewerbungsfrist: 17. November 2021

Im **Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung** ist frühestmöglich folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) Thematische Kartografie

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich sind:

- abgeschlossene Ausbildung als Geomatiker oder als Vermessungstechniker
- Fahrerlaubnis Klasse B (in Kopie beifügen)

2. Wünschenswert sind:

- Kenntnisse auf dem Gebiet des Planungsrechts und der Planzeichenverordnung
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standard- bzw. Spezialsoftware (insbesondere zu GIS; IMS)
- ein gutes räumliches Vorstellungsvermögen sowie sicheres Arbeiten mit PC-Technik und ein sicheres Auftreten und sicherer Umgang mit Bürgern
- eine gute Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens verbunden mit der Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse sowie ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, eine selbstständige Arbeitsweise und Initiative sowie Verhandlungsgeschick

Bewertung: E 6 TVöD

Bewerbungsfrist: 19. November 2021

Hinweise:

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerberverfahren.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr 2022

Hauptschulabschluss

- Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

Bewerbungsfrist: 21. Februar 2022

Realschulabschluss / Mittlere Reife / Besondere Leistungsfeststellung

Verwaltung

- Beamter im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Kaufleute für Büromanagement
- Verwaltungsfachangestellter
- Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek
- Immobilienkaufleute

Gewerblich-technisch

- Elektroniker für Betriebstechnik
- Anlagenmechaniker
Fachrichtung Rohrsystemtechnik
- Fachkraft für Abwassertechnik
- Tierpfleger, Fachrichtung Zootierpflege
- IT-Systemelektroniker

Gesundheit und Soziales

- Erzieher (PiA)
- Notfallsanitäter

(jeweils m/w/d)

Bewerbungsfrist: 8. November 2021

Nähere Informationen im Internet unter

➔ www.erfurt.de/ausbildung oder telefonisch unter der Rufnummer 0361 655-2000.

Immobilien

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführtes Grundstück zur **Vergabe eines Erbbaurechtes** aus:

Objekt-Nr. 565

Erfurt-Mitte, Moritzstraße 31

Baugrundstück, vertragsfrei

Grundstücksfläche: 285 m²

Mindestgebot Erbbauzins: 6.300 EUR p. a.

➔ www.erfurt.de/ef139655

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen!

Angebotsfrist: 03. Januar 2022 (Posteingangsstempel!)

Weitere Informationen zu o. g. Objekt und den Ausschreibungsmodalitäten unter

➔ www.erfurt.de/immobilien

oder unter der **Hotline 0361 655-4444**.

Ende der Ausschreibungen

AUSSCHREIBUNG

des Engagementfonds „nebenan angekommen – engagierte Nachbarschaft für eine starke Willkommenskultur in Thüringen“ für das Jahr 2021

Projektförderung eines Festbetrages von max. 1.000,00 Euro (zur Ausreichung an lokale Vereine)

Die Mittel werden bereitgestellt von: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie Thüringer Ministerium für Migration, Verbraucherschutz und Justiz

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung hat den Engagementfonds „nebenan angekommen“ ins Leben gerufen. Der Engagementfonds hat zum Ziel, Initiativen und ihre Projekte engagierter Nachbarschaften auf unkompliziertem Wege finanziell zu unterstützen. Die Thüringer Ehrenamtsstiftung möchte diese Bereitschaft weiter unterstützen und intensivieren. Hemmnisse sollen ab- und Wissen über Kulturen aufgebaut werden. Vereinsvorstände und deren Mitglieder sollen dabei begleitet werden, Wissen über kulturelle Spezifika zu erlangen und durch bestimmte Begegnungen Vertrautheit und ein multikulturelles Organisationsverständnis zu ent-

(Fortsetzung auf Seite 15)

Fortsetzung von Seite 14

wickeln. Mit dem Engagementfonds „nebenan angekommen“ sind deshalb engagierte Nachbarschaften aufgerufen, sich für eine Förderung ihrer Aktivitäten zu bewerben.

Hierunter zählen zum Beispiel:

- Tandem-Initiativen: Sprach-, Integrations-, Flüchtlingslotsinnen und -lotsen, Lernpatenschaften, Freizeitpatenschaften...
- Willkommens-Initiativen: Nachbarschaftsfeste, Willkommensveranstaltungen, interkulturelle Kochabende, Stadt(-teil)ralley ...
- Kulturvermittelnde Projekte: (Vor-)lesenachmittage, Theaterworkshops, Veranstaltungen in Stadtteilgärten, Skateboard-/Fahrrad-/Schwimmkurse, Näh-/Holz-/Grafittiwerkstatt, Musikprojekte...

Gefördert werden können pro Antrag maximal 1.000,00 Euro, welche auf folgende Kosten anrechenbar sind:

- Aufwandsersatz für ehrenamtlich Engagierte (z. B. Fahrtkosten, Ehrenamtszuschale)
- Honorare (max. 300,00 Euro z.B. für Moderatoren, Dolmetscher, qualifizierende Fachkräfte, Künstler)
- Materialkosten für die Projekte (z. B. Büromaterial, Bastelmaterial)
- Sachkosten (z. B. Mieten, Telefonkosten, Verwaltungspauschale)
- Druckkosten (z. B. Plakate, Flyer, Seminarunterlagen)

Unter anderem sollen folgende Aussagen bei der Bewerbung mitgeteilt werden:

1. Beschreiben Sie kurz Ihre Organisation. Benennen Sie Ihr Vorhaben, für welches Sie eine Förderung im Rahmen des Engagementfonds beantragen, und beschreiben Sie hierbei ebenfalls die Zielgruppe und angestrebte Ziele des Vorhabens.
2. Was tun Sie, um 1. mit ehrenamtlichem Engagement zur Stärkung der Willkommenskultur beizutragen und 2. Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung einzubinden?
3. Welche konkreten Aktivitäten beinhaltet Ihr Vorhaben?
4. Mit der Bewerbung ist ein Finanzierungsplan vorzulegen. Die Mittel müssen mit qualifiziertem Verwendungsnachweis (Belege, Quittungen) abgerechnet werden. Der letzte Mittelabruf hat bis zum 30. November 2021 zu erfolgen, die Mittelverwendung bis zum 31. Dezember 2021.

Bewerbungen sind bis zum 6. Dezember 2021 einzureichen an:

Stadtverwaltung Erfurt
Beauftragter für Ortsteile und Ehrenamt
Rumpelgasse 1
99084 Erfurt

Eventuelle Nachfragen können unter 0361 655-1037/38 gestellt werden.

Über die Vergabe entscheidet eine Jury unter Federführung der Thüringer Ehrenamtsstiftung. ■

Aktuelle Kurse der Volkshochschule Erfurt

Ein Spaziergang am Sternenhimmel

Nach dem Vortrag über erstaunliche Phänomene am Sternenhimmel findet ein Rundgang durch die Sternwarte Kirchheim mit Vorstellung der Fernrohre statt. Bei günstigen Sichtverhältnissen können Objekte am Sternhimmel gezeigt werden.

Kursnr.: 21-11506
Donnerstag, 11. November 2021,
18:00 bis 20:15 Uhr
Volkssternwarte Kirchheim, eigene Anreise

Gebühr: 12,00 Euro
Dozent: Ralf Neubauer

Busexkursion Landjudentum

Diese Fahrt führt zur Synagoge in Aschenhausen, einem denkmalgeschützten Versammlungsgebäude der ehemaligen jüdischen Gemeinde im Landkreis Schmalkalden-Meinungen in Thüringen, und führt im weiteren Verlauf über Bauerbach zu einem der größten Landfriedhöfe in Thüringen sowie im Anschluss zum Rundgang in der jüdischen Gemeinde Berkach. Weitere Informationen sind telefonisch unter 0361 655-2950 erhältlich.

Kursnr.: 21-11111
Sonntag, 14. November 2021
Abfahrt 9:00 Uhr Hauptbahnhof,
Ankunft in Erfurt ca. 18:00 Uhr

Gebühr: 5,00 Euro
Dozentin: Eike Küstner

Erfurt erkunden: „Krämpfervorstadt – Kohle, Malz & Karabiner“

Über 180 Gebäude stehen auf der Liste der Kulturdenkmäler in diesem ehemaligen Industrie- und Arbeitergebiet. Sie haben ihre ganz eigenen Geschichten, die bei dem Rundgang erschlossen werden sollen.

Kursnr.: 21-10166
Samstag, 13. November 2021,
13:00 bis 15:15 Uhr
Treffpunkt: Eingang Fachhochschule
Altonaer Straße, Erfurt

Gebühr: 8,00 Euro
Dozent: Richard Schaefer

Hunde verstehen: Körpersprache und Kommunikation

Kursnr.: 21-11518
Donnerstag, 18. November 2021,
18:40 bis 20:10 Uhr

Gebühr: 8,00 Euro
Dozent: Hundetrainer Thomas Scherf

Das iPad: Einführung in die Bedienung von Apples mobilem Betriebssystem iPadOS

Der Kurs bietet den perfekten Einstieg in die Bedienung und den Umgang mit Apples mobilem Betriebssystem iPadOS. Es wird vermittelt, wie die praktischen vorinstallierten Apps zu nutzen sind und wie weitere nützliche Apps installiert werden können.

Kursnr.: 21-54041
immer mittwochs, 17. November bis
15. Dezember 2021, jeweils 17:00 bis 20:10 Uhr

Gebühr: 80,00 Euro, erm. 64,00 Euro
Dozent: Florian Zipplis

Bildbearbeitung mit der freien Software Darktable – Grundkurs

Aktuelle Kameras bieten die Möglichkeit, Bilddateien unkomprimiert in Rohdateien (RAW) zu speichern. Dies eröffnet einen weitaus größeren Spielraum für die weitere Bearbeitung als mit gängigen Bildformaten wie JPG. Darktable bietet dabei sowohl umfangreiche Bildkorrekturen als auch ästhetische Gestaltungsmöglichkeiten.

Kursnr.: 21-52030
immer donnerstags, 18. November bis
16. Dezember 2021, jeweils 17:00 bis 20:10 Uhr

Gebühr: 160,00 Euro, erm. 128,00 Euro
Dozent: Boris Hajdukovich

Japanischer Holzschnitt

Die Holzschnitte, die mittels dieser Technik gedruckt werden, wirken äußerst malerisch und ähneln eher Aquarellen. Die Künstlerin Masami Saito hat mehrere Jahre japanischen Holzschnitt studiert und vermittelt eindrucksvoll diese technisch und künstlerisch anspruchsvolle Drucktechnik.

Kursnr.: 21-20593
Samstag und Sonntag,
11. und 12. Dezember 2021,
jeweils 10:00 bis 15:00 Uhr

Gebühr: 53,40 Euro, erm. 50,40 Euro
Dozentin: Masami Saito

Eine Anmeldung ist unter Angabe der Kursnummer per E-Mail an volkshochschule@erfurt.de, online oder vor Ort in der Schottenstraße 7 möglich. Für weiterführende Informationen stehen die Mitarbeitenden unter der Rufnummer 0361 655-2950 zur Verfügung. ■

Bibliothek zum halben Preis

Am 19. November findet der bundesweite Vorlesestag statt. Am Vortag, also am Donnerstag, dem 18. November 2021, bieten die Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek eine Mitgliedschaft mit 50 % Ermäßigung an. Auch der bereits vorhandene Bibliotheksausweis kann an diesem Tag zum halben Preis verlängert werden.

Und so geht's: Einfach eine der städtischen Bibliotheken besuchen, einen Bibliotheksausweis für die Hälfte der Jahresgebühr erwerben und schon kann ein ganzes Jahr lang gelesen, gehört, gespielt und gestreamt werden. Es warten wunderbare Vorlesegeschichten für Kinder, spannende Krimis, romantische Liebesromane, aktuelle Zeitschriften, jede Menge Ratgeberbücher und zudem Brettspiele für lange Abende. Auch das Richtige für gemütliche Film-Wochenenden auf der Couch lässt sich leicht finden – das aktuelle Online-Portal Filmfriends macht es möglich. Zahlreiche weitere Online-Dienste lassen sich mit einem gültigen Bibliotheksausweis nutzen. Die Mitarbeitenden in den Bibliotheken beraten Sie gerne.

Die Rabattaktion gilt nur am 18. November 2021 und für den Direktbesuch in den Bibliotheken. Ein Ausweisdokument ist vorzulegen.

www.erfurt.de/bibliothek ■

Erneut ausgezeichnet: Fuchsfarm als Naturschutzlehrstätte weiter nachhaltig unterwegs

BNE-Siegel bestätigt seit 2018 Qualität der Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Der NaturErlebnisGarten Fuchsfarm macht seit über 25 Jahren Bildungsarbeit für Kindergärten und Schulen, aber auch für weiterführende Einrichtungen wie Universität, Fachhochschule oder Berufsschulen. Im Jahr 1994 ist die Fuchsfarm – hier wurden bis in die 1950er Jahre tatsächlich Füchse gehalten – als Naturschutzlehrstätte entstanden und hat sich über die Jahre als außerschulischer Lernort etabliert. Seit 2011 gibt es feste Mitarbeiter und eine kontinuierliche Entwicklung, die zuvor durch den ständigen Wechsel von ABM-Kräften immer unterbrochen wurde.

Der NaturErlebnisGarten ist Ort und Ausgangspunkt für Bildung zum Anfassen und will damit einen deutlichen Akzent setzen und wertvolle Ergänzung sein für Kindergarten und Schule. Ein Antrieb ist natürlich auch Wissensvermittlung, die durch das eigene Erfahren und durch spielerische Annäherung funktionieren soll. Lernen an der frischen Luft ist nach der Corona-Zwangs-pause wieder stark gefragt.

Der Anspruch der städtischen Einrichtung unter Regie des Umwelt- und Naturschutzamtes ist dabei, das Bild einer „enkeltauglichen“ Welt und Gesellschaft zu skizzieren und den Weg dorthin aufzuzeigen – natürlich mit dem Fokus auf Umweltbildung, den Schutz von Pflanzen, Tieren und Ökosystemen, den schonenden Umgang mit Ressourcen und deren Wiederverwendung. Dabei soll auch der Blick über den Tellerrand und den eigenen Horizont nicht zu kurz kommen.

Die globalen Aspekte unseres Lebens auf der Welt und den Auswirkungen von alltäglichen Handlungen sollen berücksichtigt werden.

Dieses Bildungsprinzip hat einen Namen: Bildung für nachhaltige Entwicklung – kurz BNE. Das Nachhaltigkeitszentrum Thüringen fasst es zusammen: Bildung für

Nachhaltige Entwicklung befähigt Lernende allen Alters, verantwortungsvoll eine gemeinsame und gerechtere Zukunft zu entwerfen und zu ermöglichen. Sie versetzt Menschen in die Lage, informierte Entscheidungen für eine lebenswerte Zukunft zu treffen. Sie hilft abzuschätzen, welche Auswirkungen das eigene Handeln hier, für Menschen in anderen Weltregionen oder für unsere natürliche Lebensgrundlage hat und motiviert Lernende, selbst aktiv zu werden und ihr persönliches Handeln im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu gestalten.

Dass die Fuchsfarm diese Ziele erreicht und auch um-

setzt, wird seit 2018 regelmäßig umfangreich geprüft und ausgezeichnet. 2018 wurde erstmals das Qualitätssiegel BNE vom Thüringer Umweltministerium verliehen. Mitte Oktober 2021 hat nun die Fuchsfarm für weitere fünf Jahre das Siegel erhalten und ist damit rezertifiziert. Die Auszeichnung ist Dank und Ansporn für Mitarbeitende und Freiwillige, zeigt aber auch Kindergärten und Schulen, dass hier eine ausgezeichnete Bildungsarbeit geleistet wird.

Anfragen zu Angeboten und Terminvereinbarungen sind per E-Mail fuchsfarm@erfurt.de oder telefonisch unter 0361 655-2559 möglich.



2018 nahm Erfurts Umweltbeigeordneter Andreas Horn (Mitte) das BNE-Zertifikat erstmals entgegen.

Buga-Klassenzimmer wurde ausgiebig genutzt

7.000 Erfurter Kinder profitierten von Projektförderung

„Es war fast wie Urlaub, einfach schön. Wir waren eine ganze Woche auf der Buga. Bei den Wildbienen, wir haben gekocht und im Wissenswald gespielt“, sagten die Kinder der Humboldtschule. „Nach vielen Wochen, in denen wir uns als Klasse nicht gesehen haben, freuten wir uns sehr auf die Buga. Wir haben die tollen Blumen und die vielen Projekte sehr genossen“, ergänzten die Schülerinnen und Schüler des Heinrich-Mann-Gymnasiums.

„Die kindlichen Perspektiven zur Buga erinnern uns daran, dass Begeisterung für eine Sache manchmal mit einer Becherlupe oder dem besonderen Duft einer Blume beginnt“, fasst Bürgermeisterin Anke Hofmann-Domke zusammen und verweist auf mehr als 300 Anträge zur Förderung von Buga-Veranstaltungen, die beim Amt für Bildung eingingen. Von Grundschulen bis zu den berufsbildenden Schulen – alle wollten zur Buga Erfurt 2021.

Die vielen Angebote der Bundesgartenschau auf dem Petersberg und im Egapark, aber auch die neu entstandenen Bereiche in der Geraaue wurden gern und oft mehrfach von vielen Schulklassen genutzt – im Unterricht, in den Ferien, für Förderunterricht, zum Sprachlernen, zum Kennenlernen und Spaß haben.

Veranstaltungen für mehr als 7.000 Kinder konnten über die Fördermittel zur Nutzung außerschulischer Lernorte des Freistaates Thüringens und der städtischen Projektförderung finanziert werden. Im Ergebnis sah man viele lachende Kinder, die fasziniert waren, was es auf den Buga-Flächen zu entdecken und erforschen gab. Viele Klassen freuen sich schon darauf, wenn 2022 das Grüne Klassenzimmer im Egapark wieder öffnet. Dann soll das Lernen in Erfurts Blumen- und Gemüsebeeten weitergehen.



Gutes aus dem Garten direkt aufs Brot: Auch Gesundheit und Ernährung gehörten zu den Themen im Buga-Klassenzimmer. © Steve Bauerschmidt

Obstbaumschnitt in Theorie und Praxis

Herbstzeit ist auch Obstbaumschnittzeit – doch das will gelernt sein. Deshalb veranstaltet der Erfurter Fuchsfarm e.V. am Samstag, dem 13. November, von 9 bis 16 Uhr gemeinsam mit dem Obstbaumwart Alexander Seyboth ein Praxisseminar Jungbaumschnitt.

Streuobstwiesen und alte Obstbäume sind selten und benötigen eine Pflege. Auf der Fuchsfarm finden daher regelmäßig Obstbaumschnittseminare statt. Die Teilnehmer werden in Theorie, aber vor allem Praxis geschult. Am Abend des 12. November findet die Theorie per Onlinekurs statt. Die Praxis wird dann am Samstag an der frischen Luft vermittelt. Im Kurs geht es um die grundlegenden Wuchsgesetze und Schnitt-Techniken sowie den Schnitt von Jungbäumen. Hier werden die Grundlagen für eine gute Baumentwicklung gelegt. Durch die praktische Arbeit in Kleingruppen werden die Teilnehmer sicherer und geübter im Umgang mit den Obstbäumen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 35,00 Euro und beinhaltet neben dem Seminar auch die Verpflegung. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 begrenzt.

Ein weiterer Kurs für den Altbaumschnitt am 20. November ist bereits ausgebucht. Anmeldungen sind per E-Mail an info@fuchsfarm-erfurt.de oder telefonisch unter 0151 56912011 möglich.

Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen

„Orange Day“ seit 2001 mit Kerzen- und Fahnenaktion vor dem Rathaus auf dem Erfurter Fischmarkt

Weltweit wird am 25. November der internationale Tag gegen Gewalt an Frauen begangen. Am „Orange Day“ setzt die Stadt Erfurt gemeinsam mit ihrem Netzwerk gegen häusliche Gewalt auch in diesem Jahr ein Zeichen. Vor dem orangeleuchtend angestrahlten Rathaus werden um 17 Uhr Kerzen angezündet – ein symbolisches Licht für jede Frau, die von Gewalt betroffen ist. Die Aktion soll aufmerksam machen und sensibilisieren und wird im Monat November von weiteren Veranstaltungen begleitet.

Häusliche Gewalt hat viele Formen: Tritte, Schläge oder unfreiwillige sexuelle Handlungen. Aber auch Nötigungen, Beleidigungen oder Demütigungen gehören dazu. Das heimtückische an dieser Gewalt: Sie findet hinter verschlossenen Türen statt, im privaten Raum, und ist für andere meist unsichtbar.

„Gewalt gegen Frauen ist ein No Go“, sagt auch Oberbürgermeister Andreas Bausewein und unterstützt seit Jahren die vielfältigen Aktionen des Erfurter Netzwerkes gegen häusliche Gewalt. Auch die aktuelle Kampagne „Sprechen Sie darüber!“ schreibt Aufklärung groß, dabei wird mit Mythen zur Partnerschaftsgewalt aufgeräumt und zu ersten Warnsignalen aufgeklärt. „Warum musst du denn allein irgendwo hingehen? Ich bin doch da.“ Oder: „Du brauchst doch kein eigenes Auto, ich gebe dir meines.“ So fängt es oft an. Die Erklärungen klingen schlüssig. Doch irgendwann besitzt die Betroffene kein eigenes Handy mehr oder kündigt sogar ihren Job. Aus Liebe und Fürsorge wird schleichend Misstrauen; Eifersucht und Gewalt übernehmen die Kontrolle. „Sprechen Sie darüber! Denn nur wenn wir Ihre Situation kennen, können wir Ihnen individuelle Hilfe anbieten, Ihnen zu Sicherheit verhelfen und Sie stark machen für den Ausstieg aus der Gewaltsituation“, ermutigt Erfurts Gleichstellungsbeauftragte Birgit Adamek Betroffene, aber auch Menschen, die Gewaltsituationen



Auch in diesem Jahr werden vor dem Rathaus Fahnen gehisst und Kerzen angezündet

beobachten. Niemand muss in dieser Situation allein bleiben. Erfurt hat umfangreiche Beratungsangebote und verschiedene Kontaktstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt. Zum Beispiel sind Schutzunterkünfte zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar. Wichtig ist, dass viele Menschen davon wissen.

Gedemütigt, geschlagen, verletzt: Opfer häuslicher Gewalt leiden oft jahrelang. Vielen fällt es schwer, sich jemandem anzuvertrauen. Die Scham ist zu groß und immer noch zu groß ist auch das gesellschaftliche Tabu. „Dabei brauchen Betroffene dringend ein Ohr, das zuhört, und eine Hand, die sie aus der Not führt. Die Opfer

werden oft ‚unsichtbar‘, beobachtet Birgit Adamek. Durch den stetigen Kontrollverlust und die immer größer werdende Abhängigkeit verlieren sie den Anschluss an ihr Umfeld. Sie ziehen sich zurück und leiden gleichzeitig unter sozialer Isolation. Freunde oder Freundinnen kann oder darf die Betroffene nicht treffen, telefonieren wird schwierig, weil der Partner die Rechnungen kontrolliert.

Birgit Adamek macht Mut, die Augen auch im eigenen Freundes-, Familien- und Bekanntenkreis offenzuhalten: „Wir alle können helfen, informieren und begleiten statt wegzusehen und weiterzugehen.“

Kinder und Jugendliche in Ortsteilen werden gehört

„Bämm! on Tour“ endet mit vielfältigen Wünschen – Fortsetzung für 2022 in weiteren Ortsteilen geplant



In Vieselbach/Wallichen sprach Bürgermeisterin Anke Hofmann-Domke mit den Kindern und Jugendlichen.

Sieben Erfurter Ortsteile wurden innerhalb der ersten Bustour der Beteiligungsstruktur Bämm! mit dem Ziel angefahren, Kinder und Jugendliche aktiv in die Gestaltung ihrer Wohnorte einzubeziehen. Gemeinsam mit Vor-Ort-Patenschaften, Vertreterinnen und Vertretern

aus der Politik, dem Jugendamt und sonstiger Unterstützung arbeitet Bämm! nun mindestens ein halbes Jahr lang an der Realisierung der Wünsche der jungen Menschen. Für das Frühjahr 2022 ist eine zweite Tour in weitere Ortsteile geplant.

In Vieselbach besuchte Anke Hofmann-Domke, Erfurts Bürgermeisterin und Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit, den Tour-Auftakt am 8. Oktober. „Jugendkonferenzen werden in der Regel im Stadtzentrum durchgeführt. Daher bin ich begeistert, dass Bämm! die Kinder und Jugendlichen der ländlichen Ortsteile besucht. Diese haben möglicherweise andere Interessen als die jungen Menschen aus der Stadt. Für diese Zielgruppe ist es wichtig gehört zu werden, weshalb ich dem Projekt meine volle Unterstützung zusichere.“

Die Wünsche der Kinder und Jugendlichen waren vielfältig und reichten von Baumpflanzaktionen bis hin zu Anti-Rassismus-Projekten. Letztlich einigten sie sich gemeinsam mit den Projektpaten, zumeist die Orts-

teilbürgermeister, auf jeweils eine Idee:

- Kerspleben/Töttleben: Bereitstellung einer Wand für Graffiti
- Vieselbach/Wallichen: Errichtung eines Freizeitplatzes zum Entspannen und Spielen
- Büßleben: finale Entscheidung zwischen der Schaffung von mehr Sitzbänken, einem Dönerladen und einem kleinen Skatepark steht noch aus
- Niedernissa: Schaffung eines Fußball- oder Sportplatzes
- Egstedt, Molsdorf und Möbisburg-Rhoda: Errichtung eines Jugendtreffpunkts/einer Freizeiteinrichtung.

An der Umsetzung der Projekte werden auch vor Ort ansässige Vereine, Schulen und Eltern beteiligt sein. In einem halben Jahr wird Bämm! dann ein erstes Resümee über den Stand der Projektverwirklichungen ziehen, bevor die nächste Tour im Frühjahr 2022 startet.

Weitere Informationen: www.baemm-erfurt.de

Kunstpädagogisches Angebot



Bis zum 28. November läuft die Ausstellung in der Galerie Waidspeicher. © Dirk Urban

Für Schulklassen gibt es während der Laufzeit der Ausstellung „Kayfuyem – #weiblich #jüdisch #künstlerin“ in der Galerie Waidspeicher die Möglichkeit, ein kunstpädagogisches Angebot zu buchen. Nach einer Führung durch die Gruppenausstellung acht jüdischer Künstlerinnen hat der Workshop das Ziel, die Jugendlichen in ihrer Identität zu stärken und die Vielfalt eines jeden Menschen aufzuzeigen. Jeder ist anders und alles darf sein. Der Mensch als Individuum und gleichzeitig als Teil einer Gemeinschaft. In einer kunstpädagogischen Auseinandersetzung dürfen die Jugendlichen ihre Werte, Gefühle, Erlebnisse, Wünsche und Träume in einer Collage festhalten. Zunächst jeder für sich und später werden alle Collagenteile als Gesamtkunstwerk zusammengesetzt. Der Eintritt und die pädagogische Betreuung sind für alle Schulklassen aus Erfurt kostenfrei und finden nach individueller Absprache statt. Anfragen werden unter 0361 655-1610 oder per E-Mail an galeriewaidspeicher@erfurt.de entgegengenommen.

Kulturelles Jahresthema 2022



„Kultur hallt nach“ lautet das Kulturelle Jahresthema 2022. © Studio Well

Das „Kulturelle Jahresthema“ der Landeshauptstadt ermöglicht im Turnus von zwei Jahren das Aufgreifen thematischer Akzente und lädt die Erfurter Kulturschaffenden zur themenbezogenen, kulturellen Gestaltung ein. Im Jahr 2022 wird das Thema „Nachhaltigkeit“ genauer unter die Lupe genommen. Der Begriff ist in aller Munde und hat sich mittlerweile über die umweltpolitischen Diskurse hinaus etabliert. Nachhaltigkeit umfasst alle Lebensbereiche. In den kulturellen Projektvorhaben zum Jahresthema „Kultur hallt nach“ können nun zukunftsorientierte Lösungen gefunden und umgesetzt werden. Wie kann auf künstlerische Art und Weise eine zukunftsfähige Moderne gestaltet werden? Welche Kulturformate können noch mehr für die Thematik sensibilisieren? Interessierte können mit ihrem Projekt zeigen, wie die Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeit kulturell aussehen kann.

Weitere Informationen und der Förderantrag sind unter www.erfurt.de/kulturhalltnach zu finden. Die Einreichungsfrist endet am 20. Dezember 2021.

Vortrag im Erinnerungsort



Der Erinnerungsort Topf & Söhne im ehemaligen Firmensitz

Mit Blick auf den Nationalsozialismus werfen gegenwärtige postkoloniale Debatten viele Fragen auf: Ist es sinnvoll und moralisch erlaubt, den Holocaust in Beziehung zu anderen Genozid- und Gewaltverbrechen zu setzen? Muss man die nationalsozialistische Gewaltgeschichte vornehmlich als ein koloniales oder ein antisemitisches Projekt verstehen – oder lässt sich das verbinden? Welche innere Beziehung gibt es zwischen einer antisemitischen Ideologie, die in den Holocaust führte, und einer rassistischen Ideologie, die zu Genoziden insbesondere gegen die Völker Osteuropas führte? Prof. Dr. Uffa Jensen, stellvertretender Leiter des Zentrums für Antisemitismusforschung an der TU Berlin, gibt einen Einblick in diese Kontroversen. Die Kooperationsveranstaltung mit der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen findet am 18. November um 19 Uhr im Erinnerungsort Topf & Söhne im Sorbenweg 7 statt. Es gilt die 3G-Plus-Regelung. Eine Anmeldung an lzt_pf@tsk.thueringen.de ist erforderlich.

Auf den Spuren jüdischer Geschichte im Herzen der Stadt

Sonderausstellung „Inter Judeos – Das mittelalterliche jüdische Quartier in Erfurt“

Im Herzen der historischen Innenstadt von Erfurt lag im Mittelalter das jüdische Quartier. Hier lebten hauptsächlich Juden, aber auch Christen in unmittelbarer Nachbarschaft seit dem 13. Jahrhundert. Nachdem die erste Gemeinde bei einem Pogrom im Jahr 1349 komplett ausgelöscht wurde, kamen ab 1354 wieder jüdische Familien nach Erfurt und lebten bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts im selben Viertel.

Neueste Forschungen zeichnen ein detailreiches Bild des mittelalterlichen jüdischen Quartiers. Es lässt sich anhand archäologischer Funde, Baubefunde und schriftlicher Quellen gut rekonstruieren.

So entsteht ein lebendiges Bild jüdischen Lebens im Mittelalter, das Grundlage für die aktuelle Sonderausstellung ist, die in der Alten Synagoge, aber hauptsächlich direkt im jüdischen Wohnviertel gezeigt wird. Die Ausstellung ist bis zum 22. Mai 2022 zu sehen.

Die Ausstellung führt zum Wohnhaus von Isaak, dem Fleischer, und den jüdischen Fleischbänken. Sie zeigt anhand von Ausgrabungsergebnissen eine möglicherweise jüdische Bäckerei und markiert mit einer historischen Darstellung den Standort der zweiten mittel-

terlichen Synagoge. Funde, die auf jüdisches Handwerk hindeuten, und ein Stein mit einer jiddischen Inschrift sind zu sehen, wie auch Karten und Rekonstruktionszeichnungen der Bebauung im Quartier.

Im Begleitprogramm zur Ausstellung vertiefen Vorträge und Führungen bestimmte Aspekte der Sonderausstellung. So führt Frau Dr. Karin Sczech zu Orten von archäologischen Untersuchungen im jüdischen Quartier. Christian Misch hält einen Vortrag zum Prachtbau des Abraham von Rothenburg. Die Ausstellung ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. So sollen bestimmte Orte dauerhaft markiert und erläutert werden. Zudem ist geplant, die Inhalte über die Laufzeit der Ausstellung hinaus in einer App zum jüdischen Quartier zugänglich zu machen.

Als pädagogisches Programm zur Sonderausstellung gibt es eine Actionbound-Ralley durch das jüdische Quartier. Die digitale Schnitzeljagd lädt Schulklassen, aber auch interessierte Einzelbesucherinnen und -besucher dazu ein, sich auf spielerische und vielseitige Art und Weise mit den Inhalten der Ausstellung zu beschäf-

tigen. Nach dem Download der App „Actionbound“ und dem Scannen des QR-Codes kann es kostenfrei losgehen.

Weitere Informationen zu Ausstellung und Begleitprogramm sind im Museum Alte Synagoge erhältlich oder online unter

www.juedisches-leben.erfurt.de/jl139502



Die Ausstellung führt zu insgesamt 17 Stationen in der Erfurter Altstadt.

„Der Petersberg ist zu einem richtigen Diamanten geworden“

Städtischer Buga-Beauftragter Alexander Hilge im Gespräch mit Rathaussprecher Daniel Baumbach

Alexander Hilge war „Mister Buga“ in der Erfurter Stadtverwaltung. Erst als Buga-Beigeordneter, dann als Buga-Beauftragter steuerte und koordinierte er gemeinsam mit den zuständigen Ämtern das Baugeschehen in der Geraue und auf dem Petersberg. Vor allem letzterer wurde zu seiner Leidenschaft. Im Interview spricht er darüber, wie nachhaltig fast alles ist, was dort geschaffen wurde, und gibt einen Ausblick, wie die Zukunft der Erfurter Stadtkrone aussehen könnte.

Die Gerüchteküche spuckt immer mal wieder die schrägsten Gerüchte aus. Zum Beispiel, dass der Panorama-Aufzug, der Besucher zum Petersberg Plateau bringt, nach dem Buga-Ende wieder abgebaut wird. Ist das so?

Hilge: Nein, natürlich nicht. Der weit überwiegende Teil der Investitionen auf dem Petersberg ist dauerhaft. Dazu gehören der Aufzug und unser Panoramaweg genauso wie das neue Besucherzentrum, das wir geschaffen haben. All das wird für die nachhaltige Entwicklung unseres Berges gebraucht.

Wie kann es denn sein, dass viele Menschen immer noch glauben, dass nach 171 Tagen Bundesgartenschau alles wieder wegkommt?

Hilge: Das liegt vielleicht in der Geschichte der Bundesgartenschau begründet. Wir sind eine der ersten Städte gewesen, die die Bundesgartenschau quasi im Bestand umsetzen durften. Früher wurden Bundesgartenschauen auf Konversionsflächen veranstaltet. Das waren Flächen, die man neu entwickelt hat, die vielleicht vorher militärisch genutzt wurden oder einfach brach lagen, oft fernab vom Zentrum. Wir haben nun die Buga tatsächlich in die Innenstadt gebracht. Wir haben den historischen Petersberg neu interpretiert, ihn neu definiert und natürlich auch den 60 Jahre alten Egapark in den Mittelpunkt gestellt. Beides war da und bleibt natürlich auch da. Es war also eine richtig nachhaltige Buga.

Allein auf dem Petersberg wurden unter städtischer Ägide 46 Millionen Euro verbaut.

Hilge: Stimmt, der ist nach und nach zu einem richtigen Diamanten geworden. Am Anfang hatten wir gar nicht vor, so viel zu investieren. Aber je mehr wir uns mit dem Petersberg beschäftigt haben, umso klarer wurde es: Er braucht etwas mehr Liebe. Und die hat er bekommen. 46 Millionen Euro hat das gekostet. Und das bleibt auch da. Die Infrastruktur ist komplett neu, ein neues Besucherzentrum ist entstanden. Die Wege wurden neu angelegt. Alle Elektro-, Gas- und Glasfaserleitungen wurden komplett neu gemacht, damit wir nicht permanent wieder in die Substanz rein müssen.

Es gibt aber auch Dinge, die hier zurückgebaut werden. Zum Beispiel die Flächen auf dem Plateau oder auch im Festungsgraben. Warum können die nicht so schön bleiben, wie sie sind?

Hilge: Eine Bundesgartenschau ist ein Wettbewerb der Gärtner und Landschaftsbauer. Da gibt es ganz spezielle, ganz hochwertige Pflanzungen. Die müssen sehr aufwendig gepflegt werden. Das ist außerhalb der Buga nur schwer möglich, weil es kosten- und zeitintensiv ist. Es kann keinen Wechselplan mehr geben. Aber natürlich werden wir auf dem Berg weiterhin Pflanzungen haben. Wir werden hier Stauden entwickeln, die auch eine Farbenpracht ergeben. Nicht mehr ganz so üppig wie heute, aber immer noch sehenswert.

Beliebt bei Jung und Alt waren auch die drei Rutschen im Festungsgraben. Die werden ebenfalls zurückgebaut. Warum können nicht wenigstens die bleiben?

Hilge: Die Rutschen sind wirklich sehr beliebt. Aber eine Bundesgartenschau ist ein eingezäuntes Gelände. Da gibt es eine Aufsicht, da gibt es Ordner. Auf diesen drei Rutschen ist der ein oder andere sehr zügig hinunter gerutscht. Ohne, dass da jetzt jemand aufpasst, kann da einiges schiefgehen. Wenn man hier eine Rutsche

haben möchte, müsste die anders aussehen, und deswegen müssen die drei leider erst einmal wieder zurückgebaut werden.

Das Gartenamt soll aber schon eine neue Rutsche planen, vielleicht schon für nächstes Jahr.

Hilge: Ich glaube, da müssen noch einige Leute beteiligt werden und mitreden bei dem Thema. Aber wir kriegen enormen Druck. Natürlich, alle wollen die Rutschen behalten, und dann schauen wir mal, was passiert.

Wie schauen Sie denn überhaupt in die Zukunft des Petersberges? Vorher war er im Dornröschenschlaf. Jetzt ist er durch die Buga aufgeweckt worden. Wie wird es nächstes Jahr sein, übernächstes Jahr, in fünf Jahren? Denken Sie, dass der Petersberg dann noch angenommen wird von Einheimischen und Touristen?

Hilge: Auf alle Fälle. Der Petersberg hat eine sehr gute Zukunft. Es gibt ein gutes Zusammenspiel. Wir haben die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, die sich ja toll eingebracht hat, und die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten. Wir haben die Gastronomen, die oben sind. Wir haben ganz neue Angebote, die Ausstellung im Besucherzentrum, die in der Peterskirche. Die Brücke zum Lauentor entsteht, hoffentlich auch der Bastionskronenpfad. Ich denke, der Petersberg wird sich zum kulturellen Zentrum entwickeln. Auch die Defensionskaserne wird eine Zukunft haben. Wir treffen uns hier am 3. Oktober 2022 auch zum Tag der Deutschen Einheit, der mit Tausenden gefeiert wird.

Gartenamtsleiter Dr. Sascha Döll hat jetzt den Vorschlag gemacht, ein Garten-Festival auf dem Petersberg zu etablieren. Das könnte im Festungsgraben stattfinden. Halten Sie das für eine gute Idee?

Hilge: Ja, das ist eine sehr gute Idee. Die Stadt Erfurt muss unbedingt mit ihrer Tradition wuchern.



Alexander Hilge am neuen Aufzug, der einen wichtigen Beitrag zur barrierefreien Erschließung des Petersbergs leistet.



Der Petersberg wurde zur Buga aus seinem Dornröschenschlaf geweckt. Der Großteil der Veränderungen ist nachhaltig.

Magische Lichternächte im Thüringer Zoopark

Farb- und Lichtspektakel lädt ab dem 22. November zum Besuch in den Abendstunden ein

Ein außergewöhnliches Lichterspektakel bringt den Thüringer Zoopark Erfurt ab dem 22. November 2021 zum Leuchten. Bis zum 14. Februar 2022 können alle Besucherinnen und Besucher in eine atemberaubende Welt aus farbenfrohen Lichtern und brillanten Projektionen eintauchen. Dafür öffnet der Zoopark jeden Abend erneut seine Pforten und lädt zum Staunen und Flanieren ein.

Es warten lebensgroße Tier-Skulpturen des Erfurter Farb- und Metall-Künstlers Michael Ritzmann auf die Gäste. Ritzmann, der schon auf zahlreichen Ausstellungen von Erfurt bis Tokio vertreten war, ist erfreut, Teil der Lichternächte zu sein: „Als Erfurter kenne ich den Zoo schon seit meiner Kindheit. Für mich ist es eine große Ehre, 30 Jahre später selbst die Kinder zum Staunen zu bringen.“ Zum Leben erweckt werden seine Werke durch eine besondere Video-Mapping-Technologie. Unterstützt wird der Zoopark hier von Lotus Lumina. Die Lichtkünstler mit Sitz im Zughafen haben schon Künstler wie Paul Kalkbrenner oder Clueso ins richtige Licht gesetzt. Diesmal wird der Zoopark durch die Profis eindrucksvoll in buntes Licht gehüllt.

Die Lichternächte sind sonntags bis donnerstags von 17 bis 20 Uhr geöffnet, freitags und samstags von 17 bis 21 Uhr. Lediglich am 24. und 31. Dezember bleiben die Türen geschlossen. Die Eislaufbahn am alten Elefantenhäuser verlängert ebenfalls ihre Öffnungszeiten.



Bis zum 14. Februar 2022 lädt der Zoo zu magischen Abenden ein. © Dirk Urban

Am Zoo-Eingang gibt es die Möglichkeit, an einer spannenden Lichter-Rallye teilzunehmen und anschließend tolle Preise zu gewinnen. An den Samstagen können sich die Besucher auf besondere Highlights wie Feuer- und Lichtershow freuen.

Der Eintritt kostet 5 Euro pro Person. Kinder bis 3 Jahre

haben freien Eintritt. Tickets können auch online erworben werden. Jahreskarteninhaber erhalten 10 % Nachlass an der Zookasse. Besucher, die tagsüber in den Zoo und am Abend die Magie der Lichter bewundern wollen, kaufen sich am besten an der Zookasse ein Kombiticket. Damit sparen sie 50 Cent.

Neuer Erfurt-Podcast mit Simon Schwarz erschienen

Ein Österreicher erkundet die Thüringer Landeshauptstadt und lässt Hörerinnen und Hörer teilhaben

Nach einer erfolgreichen ersten Staffel 2020 geht der Reise-Podcast „Simon Schwarz on Tour“, eine Kampagne der Deutschen Zentrale für Tourismus in Österreich, in die nächste Runde. In sechs neuen Episoden erkundet der aus Film und Fernsehen bekannte österreichische Schauspieler Simon Schwarz weitere Städte sowie Regionen im Reiseland Deutschland. Dabei trifft er auf Menschen, die ihm ganz persönliche Geschichten verraten und ihre Lieblingsecken zeigen. Auf seiner Entde-

ckerliste stand in diesem Sommer auch die Thüringer Landeshauptstadt, die er in Kooperation mit der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) besucht hat. An einem warmen Sommertag traf sich Simon Schwarz mit seinem Gesprächspartner Dirk Fromberger auf ein kühles Getränk in der Bohlenstube im Café Nüsslein, um gemeinsam seinen Erfurt-Podcast aufzuzeichnen. Dirk Fromberger eignete sich nicht nur als Referent für Handel und Stadtentwicklung bei der Industrie- und

Handelskammer (IHK) als passender Gesprächspartner, sondern auch aufgrund seiner Verbindung zur Stadt. Bereits seit über 20 Jahren wohnt er auf der Krämerbrücke, engagiert sich für deren Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Gewerbetreibenden und lebt so jeden Tag mitten im Altstadtgeschehen.

Fromberger erzählt Simon Schwarz vor allem von der gut erhaltenen mittelalterlichen Altstadt mit ihrem unverwechselbaren mediterranen Flair, der Krämerbrücke mit ihren besonderen Läden und Erfurts langer Tradition als Blumenstadt. Doch was wäre ein Erfurt-Besuch, ohne die wunderschönen Ecken der Stadt selbst zu entdecken? So schlenderten die beiden im Anschluss an ihre Aufnahmen durch die Altstadt, über die Krämerbrücke sowie durch die verwinkelten Gassen mit der Alten Synagoge und über den Domplatz.

In dem einstündigen Reise-Podcast erfahren die Hörerinnen und Hörer somit nicht nur ganz persönliche Einblicke, sondern auch, was die Winkelgasse aus Harry Potter mit Erfurt zu tun hat, welche Rolle der Waidanbau für Erfurt hatte, wie es dazu kam, dass der Domplatz, auf dem die DomStufen-Festspiele und der Weihnachtsmarkt stattfinden, seine heutige Größe erhielt, und was die Stadt so lebenswert macht. Simon Schwarz ist ganz begeistert von Erfurt und stellt fest, dass sich die Landeshauptstadt auch für einen längeren Aufenthalt anbietet.

Zu hören ist der Podcast auf Spotify, SoundCloud und iTunes.



Dirk Fromberger (Mitte) führte Holger Potye (links) und Simon Schwarz (rechts) durch Erfurt. © ETMG